Widerruf der Vollmacht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Universität
Rostock

vorgelegt von

Hans Ulrich Poelkow
Referendar

1 9 2 9

Druck: Ernst Schneider, (Eisleber Tageblatt) Eisleben

Referent: Professor Dr. Walsmann

Literaturverzeichnis

Archiv für bürgerliches Recht und Handelsrecht (Bürg. Archiv): Bd. 13, 25 (Kohler), Bd. 8 (Affolter), Bd. 28 (v. Seeler).

Archiv für die zivilistische Praxis, Band 93 (M. Rümelin).

Bonnenberg: Wesen und Wirkungen des Widerrufs, Diss., Rostock, 1910

Breit: Geschäftsfähigkeit, 1903.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 7. Aufl., Jena 1922.

Crome: System des deutschen bürgerl .Rechts, 1. Bd., Tübingen, 1900.

Das Recht: Juristisches Zentralblatt für Praktiker, Jahrg. 1923, S. 121 (Kiehl); 1924, S. 424 ff. (Kiehl).

Daub: Perfektion der Vollmacht, Dissertation, Rostock, 1904.

Dernburg: Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Auflage, Berlin 1892, 1. Band.

Dernburg: Das bürgerliche Recht, 3. Aufl. 1. Band, Halle, 1906.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1906 (Danz.).

Dniestrzanski: Die Aufträge zu Gunsten Dritter, Leipzig, 1904.

Eck: Vorträge über das Recht des BGB., herausgegeben von R. Leonhard, 1. Band, Berlin, 1903.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, Band IV, 2 (Brodmann), Leipzig, 1918.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerl. Recht, Berlin, 1903.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Band, 9. Auflage, Berlin, 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Band, 1. u. 2. Abteilung, 25.—29. Aufl., Marburg, 1926.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 50, 52, 56, 71, 88, 97 103, 104.

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, I. Bd. (Kohler), Leipzig, 1919.

Festschrift für Koch (Kipp).

Fischer. Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Aufl., München 1918.

Gießener Festschrift für Dernburg, 1900: Biermann, Stellvertretung.

Goldberger: Der Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten, Berlin, 1908.

Goldmann-Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch, I. Band, II. Aufl., Berlin, 1903.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 47 (Eccius), Band 52 (Flatau), Bd. 45 (v. Kujawa), Bd. 57 (RGE.).

Hochenburg: Vorträge zum BGB., 2. Aufl., Mannheim, 1899.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht, Jena, 1900.

Hellwig: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig, 1907, 1. u. 2. Bd.

Hellwig: System des deutschen Zivilprozeßrechts, I. Band.

Henle: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, Berlin, 1926.

Herbst: Das Erlöschen der Vollmacht nach heutigem Recht, Dissertation, Jena, 1910.

Hölder: Kommentar zum BGB., Allgemeiner Teil, München, 1900.

Hupka: Die Vollmacht, Leipzig, 1900.

Iherings Jahrbücher für Dogmatik, Band 17 (Kohler), Band 36 (Lenel), Bd. 43 (Rosenberg), Bd. 49 (Bekker u. Manigk).

Isay: Geschäftsführung nach dem BGB. für das Deutsche Reich in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. 6, Jena, 1900.

Isay: Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäftes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Jena, 1899.

Jaffé: Die Rechtsnatur der Vollmacht, Dissertation, Breslau, 1911.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1906, 1908, 1912, 1925.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Bd., Berlin, 1906.

Kritische Vierteljahrsschrift, Band 45 (Binder), Bd. 40, 44 (Hellmann).

Kuhlenbeck: Bürgerliches Gesetzbuch, II. Aufl., Berlin, 1903.

Landsberg: Das Recht des BGB., Berlin, 1904.

Lehmberg: Erlöschungsgründe der Vollmacht nach heutigem Recht, Dissertation, Rostock, 1905.

Leonhard, R.: Allgemeiner Teil des BGB., Berlin, 1900.

Matthiaß: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6./7. Aufl., Berlin, 1914.

Manigk: Anwendungsgebiet der Rechtsgeschäftsnormen, Breslau, 1901.

Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin, 1907.

Merten: Einwilligung und Genehmigung, Jena, 1913.

Mitteis: Die Lehre von der Stellvertretung, Wien, 1885.

Motive zum BGB. Amtliche Ausgabe, I. Band.

Neumann: Handausgabe des BGB., 6. Aufl., Berlin, 1912.

Neumanns Jahrbücher des deutschen Rechts, Bd. I (Romeick).

Dertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, I. Band, 3. Auflage, Berlin, 1927 (auch 1. Auflage, bearb. v. Gareis), II. Band, 3. Auflage, Berlin, 1928.

Österreichische Gerichtszeitung, Bd. 97 (Fr. Leonhard).

Planck (Planck-Flad): Kommentar zum BGB., 3. Aufl., und 4. Aufl., Berlin, 1913, 1. Band, bearb. von Flad.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des BGB., bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn, Bd. I.

Rehbein: Allgemeiner Teil des BGB., Berlin, 1899.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann, Bd. 6, 12, 24, 32.

Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß, Berlin, 1908.

von Schey: Obligationsverhältnisse des österreichischen Privatrechts, H. III (Der Bevollmächtigungsvertrag).

Schloßmann: Die Lehre von der Stellvertretung, Leipzig, I. Bd., 1900, II. Bd., 1902.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 61, 68, 79.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 68.

Siber: Buchrechtsgeschäft.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Aufl., Berlin, 1925, I. Band, bearb. von Riezler.

Steudemann: Erteilung und Widerruf einer Vollmacht, Dissertation, Jena, 1910.

Straßburger Festschrift für Labend, Tübingen, 1908 (v. Tuhr: Die unwiderrufliche Vollmacht).

Trinks: Vollmachtserteilung und Einwilligung in ihrer begrifflichen Verschiedenheit, Dissertation, Jena, 1907.

v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen, I. Bd., 1910, II. Bd., 1. Abt., 1914, II. Bd., 2. Abtlg., 1918 (auch als III. Bd. bezeichnet).

Walsmann: Der Verzicht, Leipzig, 1912.

Warneyer: Kommentar zum BGB., I. Bd., Tübingen, 1923.

Warneyer: Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Jahrg. 1908 u. 1912.

Wellspacher: Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerl. Rechte, Wien, 1906.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, I. Bd., 9. Aufl., Frankfurt, 1906, bearb. v. Kipp.

Württembergisches Jahrbuch für Rechtspflege, Bd. 12 (Romeick).

Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 57 (Kipp).

Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 31 (Hellmann), Bd. 29 (Hellwig).

Zitelmann: Das Recht des BGB., Allgemeiner Teil, Leipzig, 1900.
Zitelmann: Die Rechtsgeschäfte im Entwurf des BGB. (Beiträge z. Erl. u. Beurt. d. Entw. e. BGB.), Berlin, 1889.
Zitelmann: Internationales Privatrecht, Leipzig, 1897, II. Band. 1. Abteilung.

Inhaltsübersicht.

A. Einleitung — Seite

§ 1. Der Widerrufsbegriff — 1

B. Widerruf der Vollmacht

§ 2. Vollmachtserklärung und ihre Beseitigung durch Widerruf — 8

§ 3. Insbesondere „akzessorische" Vollmacht und Widerruf — 13

§ 4. Unwiderruflichkeit der Vollmacht und Widerrufsverzicht — 18

§ 5. Das „Inkraftbleiben" der Vollmacht gemäß § 170 BGB. nach erfolgtem Widerruf (Scheinvollmacht) — 24

§ 6. Die vollmachtsähnl. Tatbestände der §§ 171, 172 BGB. (Schutz des Vertrauens auf äußere Tatbestände) — 32

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552722_0072

§ 1.

Das BGB. hat für den Widerruf keine Begriffsbestimmung gegeben. Das Hauptwort „Widerruf", zusammengesetzt aus den Worten „Wider" und „Ruf" ist abgeleitet von dem Tätigkeitswort „widerrufen" und ist wie dieses ein Sprachbegriff, der erst verständlich wird, wenn man ihn zu einer Wortbeifügung in Beziehung bringt. Sagt man: „Ich widerrufe", so gibt das keinen Sinn, wenn die Tätigkeit nicht zu einem Objekt in Beziehung steht, das widerrufen wird. Ebenso erhält das Hauptwort „Widerruf" erst dann eine Bedeutung, wenn es zu einem Gegenstand in Beziehung gebracht wird. Diese Abhängigkeit des Widerrufs von einem Gegenstand bedingt die Heranziehung desselben zur Begriffsbestimmung. Setzt man für die Wortbestandteile „Wider" und „Ruf" die ungefähr entsprechenden[1]) Bestandteile „Gegen" und „Erklärung" ein, so ergibt die gefundene Zusammenstellung „Gegenerklärung", daß der Widerruf eine Art Erklärung darstellt, die gegen ein Objekt gerichtet ist.

Im BGB. gibt es einen Widerruf zahlreicher verschiedenster Objekte. So ist nach § 27 die Bestellung eines Vereinsvorstandes widerruflich. Die Bestellung erfolgt durch Beschluß, d. i. eine übereinstimmende Erklärung einer Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder, und gibt den bestellten Personen die Rechte eines Vereinsvorstandes, insbesondere die Befugnis zur Vertretung und Geschäftsführung. Der Widerruf der Bestellung bewirkt den Verlust der Rechte eines Vorstandes, also das Gegenteil der Wirkungen des Bestellungsbeschlusses. Er hebt die Wirksamkeit des Beschlusses auf, läßt aber vertragliche Ansprüche der abberufenen Vorstandspersonen auf Vergütung unberührt. Ebenso bleiben die Wirkungen der vom Vorstande bis zur Widerrufserklärung vorgenommenen Geschäfte, welche im Rahmen der Befugnisse des Vorstandes erfolgten, bestehen.

Hat jemand mit einem Minderjährigen einen Vertrag geschlossen, der noch der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen bedarf, so kann die geschäftsfähige Vertragspartei nach § 109 BGB. bis zur Genehmigung den Vertrag widerrufen. Ein solcher Vertrag ist bis zur Genehmigung noch nicht rechtswirksam. Beide Vertragserklärungen (Angebot und Annahme) haben nur tatsächlichen Bestand und der geschäftsfähige Teil ist in der Regel an seine Vertragserklärung noch nicht gebunden. Der Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vertragserklärungen ist abhängig von der Genehmigung, also von dem Eintritt einer Bedingung, man sagt: „Die Rechtswirksamkeit befindet sich in der Schwebe." Die geschäftsfähige Vertragsperson kann allein widerrufen. Der Widerruf verhindert den Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrages.

[1]) Das Wort „Erklärung" ist nicht ganz dasselbe wie das Wort „Ruf", sondern ein Oberbegriff, dem das Wort „Ruf" als besondere Art der Erklärung unterzuordnen ist. Die im Text erfolgte Verallgemeinerung dient nur der systematischen Erfassung des ganzen Widerrufsbegriffes.

Nach Maßgabe des § 81 BGB. kann der Begründer einer Stiftung das Stiftungsgeschäft widerrufen. Eine Stiftung kommt zustande, wenn ein Stiftungsgeschäft, d. i. eine auf Begründung einer Stiftung gerichtete rechtsgeschäftliche Erklärung und staatliche Genehmigung der Stiftung vorliegt. Der Widerruf einer Stiftung, der nur bis zur staatlichen Genehmigung zulässig ist, verhindert das Rechtswirksamwerden der Stiftung. Er hebt die Wirksamkeit der Stiftungserklärung und, wenn die Genehmigung der Stiftung schon beantragt war, auch die Wirksamkeit dieses Antrages auf.

Nach § 130 BGB. wird die einem Anderen, Abwesenden gegenüber abzugebende Willenserklärung nicht wirksam, wenn dem Anderen vor dem Zeitpunkte des Zugehens der Willenserklärung oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Hier richtet sich der Widerruf gegen die Wirksamkeit einer vorausgegangenen Erklärung, und zwar gegen die Vollendung der Rechtswirksamkeit.

Hat jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab. (§ 177 BGB.) Der Dritte ist bis zur Genehmigung durch den Vertretenen zum Widerruf des Vertrages berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht beim Vertragsabschluß gekannt hat (§ 178 BGB.). Der Widerruf hindert hier das Wirksamwerden eines Vertrages.

Nach § 183 BGB. kann die vorherige Zustimmung (Einwilligung) zu einem Rechtsgeschäft bis zur Vornahme des Rechtsgeschäftes widerrufen werden, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sich etwas anderes ergibt. Durch den Widerruf wird die Wirksamkeit der Einwilligungserklärung, die Berechtigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes aufgehoben. Die Einwilligungserklärung hat dann noch keine sichtbaren Einzelwirkungen gehabt, es wird aber der zu erwartende Eintritt solcher Wirkungen durch den Widerruf beseitigt.

Nach Maßgabe der §§ 530—534 BGB. kann eine Schenkung widerrufen werden. Die Schenkung ist ein Vertrag, bei dem die Vertragsparteien darüber einig sind, daß eine Zuwendung, durch die der eine Teil aus seinem Vermögen den anderen bereichert, unentgeltlich erfolgt sein soll. Der Widerruf der Schenkung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten und richtet sich gegen die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages. Er ergreift mittelbar auch die bereits zutage getretenen Wirkungen desselben, indem kraft Gesetzes ein Anspruch des Schenkers auf Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsteht, vgl. § 531 BGB.

Ein Darlehnsversprechen kann nach Maßgabe des § 610 BGB. widerrufen werden. Der Widerruf vernichtet die Wirksamkeit des Darlehnsversprechens, eines ein- oder zweiseitigen Vertrages, indem er die vertragliche Bindung aufhebt. Weitere sichtbare Wirkungen fehlen dem Darlehnsversprechen, seine Erfüllung entspricht der Begründung eines neuen Vertrages, des Darlehns. Erfolgt später trotz des Widerrufs des Darlehnsversprechens die Hingabe des Anfangs versprochenen Darlehns, so ist diese Hingabe nicht die Erfüllung des durch den Widerruf beseitigten Versprechens, sondern Neubegründung eines Darlehns.

Das BGB. kennt weiter den Widerruf einer Auslobung: Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges ausgesetzt hat, kann diese Auslobung bis zur Vornahme der Handlung widerrufen, wenn er nicht auf die Widerruflichkeit verzichtet hat (§§ 657, 658). Der Widerruf muß in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht werden oder durch besondere Mitteilung erfolgen. Die Auslobung ist mit der herrschenden Pollizitationstheorie als einseitiges Versprechen anzusehen.[1]) Der Widerruf einer Auslobung beseitigt die Wirksamkeit dieses einseitigen Versprechens und damit die Möglichkeit der Erfüllung desselben. Wird die Belohnung trotz des Widerrufs gegeben, so liegt keine Erfüllung des einseitigen Auslobungsversprechens, sondern ein neuer Vertrag, etwa eine Schenkung, vor.

Nach § 671 BGB. kann ein Auftrag von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Durch die Annahme eines Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen (§ 662). Durch den Widerruf wird diese Verpflichtung, also die Wirksamkeit eines Vertrages, aufgehoben.

Der gemäß § 790 BGB. erfolgte Widerruf einer Anweisung beseitigt die Wirksamkeit der mit der Anweisung begründeten Ermächtigung des Angewiesenen, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten, und zwar auch dann, wenn der Anweisende durch seinen Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

Schließlich soll noch der Widerruf eines Testaments oder einer einzelnen testamentarischen Verfügung erwähnt werden. Der Erblasser kann gemäß §§ 2254, 2256 BGB. ein Testament widerrufen. Der Widerruf einer testamentarischen Verfügung ist eine in bestimmten Formen vor sich gehende Erklärung, in der ein Wille, eine bestimmte schriftliche Willenserklärung aufzuheben, zum Ausdruck kommt. Die Wirkung des Widerrufs ist die Aufhebung der Gültigkeit des Testaments und damit die Beseitigung der Möglichkeit, daß die im Testament getroffenen Verfügungen zur Auswirkung gelangen.

Die Tatbestände aller genannten Widerrufsobjekte werden durch den Widerruf in ihrer Wirksamkeit angegriffen. Sie enthalten sämtlich eine oder mehrere Erklärungen (häufig Verträge), die aus dem einzelnen Objekt nicht beseitigt oder hinweggedacht werden können, ohne daß dadurch das Wesen des betreffenden Objektes zerstört würde. Diese Erklärungen sind das wichtigste Tatbestandsmerkmal des einzelnen Objektes. Im Verhältnis zu ihnen treten die übrigen Tatbestandsmerkmale in den Hintergrund. Bei dem Widerruf der Einwilligung z. B. macht die Einwilligungserklärung allein den ganzen Tatbestand des Widerrufsobjektes aus. Da das Wirksamwerden, sowie der Eintritt einzelner Rechtswirkungen des Widerrufsobjektes vor allem das Vorhandensein bestimmter, dem Tatbestand wesentlicher Erklärungen voraussetzt, darf man die Rechtswirksamkeit eines Tatbestandes allgemein als Folge der Tatbestandserklärungen bezeichnen. In diesem Sinne kann man feststellen, daß der Widerruf

[1]) Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. Bürg. R., 25.—29. Aufl., Marburg, 1926, 1. Bd. 2. Abtlg., § 379, 1 u. 2; a. M. Kohler, Lehrb. d. bürg. Rechts, II. Bd., S. 356, Bürg. Arch., Bd. 25, S. ff.

sich in erster Linie gegen eine Erklärung richtet, die ihm zeitlich vorausgegangen ist, und daß er die Wirksamkeit dieser Erklärungen und weiter des ganzen Tatbestandes, in dem sie sich befinden, beseitigt. Sind die Erklärungen, gegen deren Rechtswirksamkeit der Widerruf sich richtet, Bestandteil eines Vertrages, so scheint der Widerruf nicht nur, wie stets bei einseitigen Erklärungen, gegen eine eigene Erklärung des Widerrufenden, sondern auch gegen die Erklärung einer anderen Person zu wirken. Diese Wirkung ist aber nur eine mittelbare und erklärt sich daraus, daß ein Vertrag notwendig zwei einander gegenüberstehende Erklärungen umfaßt. Wird die Wirksamkeit einer dieser Erklärungen beseitigt, so entfällt damit notwendig die vertragliche Wirkung. Damit wird auch die andere Vertragserklärung wirkungslos, da sie für sich allein nicht imstande ist, die gewollte Vertragswirkung hervorzurufen. Der alte Vertrag ist durch die Beseitigung der Rechtswirksamkeit der einen Erklärung rechtsunwirksam geworden und kann daher nicht wieder aufleben. Bei einem noch nicht voll rechtswirksamen Vertrage wie im Falle des § 109 wird durch den Widerruf der Vertragserklärung des Widerrufenden der Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vertragserklärung unmöglich gemacht und damit die Möglichkeit des Eintritts einer vertraglichen Bindung endgültig beseitigt. Die Vertragserklärung des Minderjährigen behält ihren tatsächlichen Bestand, aber da sie jetzt infolge des Wegfalls der Erklärung auf der anderen Seite nicht mehr imstande ist, Vertragswirkungen hervorzurufen, kann eine Genehmigung jetzt auch keine Wirkung mehr haben. Darnach ist festzustellen, daß der Widerruf unmittelbar nur gegen eigene Erklärungen wirkt. Die Erklärung eines anderen kann man grundsätzlich nicht widerrufen.[1]) Eine mittelbare Einwirkung des Widerrufs auf die Rechtswirksamkeit fremder Erklärungen ist nur möglich bei dem Widerruf von Verträgen oder, wenn eine Ermächtigung des Urhebers der fremden Erklärung oder eine besondere gesetzliche Ermächtigung (wie bei den Erben des Schenkers, vgl. § 530, Abs. 2 BGB.) gegeben ist.

Darnach ist der Widerruf eine Gegenerklärung, die gegen bestimmte Tatbestände, deren Hauptinhalt in einer oder mehreren Erklärungen besteht, gerichtet ist zu dem Zweck und mit der Wirkung, daß die Rechtswirksamkeit des betreffenden Tatbestandes entweder nicht eintritt oder aufgehoben wird.

Im BGB. gibt es aber noch andere Erklärungen, die man unter dem Begriff „Gegenerklärungen" zusammenfassen kann und die ähnlich so wie der Widerruf gegen zeitlich vorausgegangene Erklärungstatbestände gerichtet sind, zu dem Zweck und mit der Folge, daß die Wirksamkeit und Rechtswirkungen der betreffenden Tatbestände beseitigt werden. Solche Gegenerklärungen sind die Anfechtung, der Rücktritt und die Kündigung. Die Anfechtung ist eine Erklärung, die sich gegen ein anfechtbares Rechtsgeschäft richtet und die Wirksamkeit desselben beseitigt in der Weise, daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig, d. h. als überhaupt nicht erfolgt, anzusehen ist (vgl. §§ 142 ff. BGB.). Wird z. B. ein Kaufvertrag angefochten (etwa wegen arglistiger Täuschung), so ist die Rechtslage so, als ob ein Kaufvertrag überhaupt nicht abgeschlossen ist. Es ist also so anzusehen, als ob die Wirkungen des Verkaufs von

[1]) vergl. Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, Berlin 1908, S. 890.

vornherein nicht da waren. Ebenso kann ein dingliches Geschäft angefochten werden, z. B. die Eigentumsübertragung. Die Folge ist, daß die Einigung mit rückwirkender Kraft fortfällt. Der frühere Eigentümer hat dann sein Eigentum nicht verloren und kann, um den Besitz der Sache wieder zu erlangen, die allgemeinen dinglichen Rechte aus dem Eigentum geltend machen. Diese sog. „dingliche Wirkung ex tunc" ist dem Widerruf nicht gegeben. Die vor dem Zeitpunkte des Widerrufs entstandenen Wirkungen eines Widerrufsobjektes bleiben grundsätzlich unberührt. Das zeigt sich besonders deutlich bei der Schenkung. Hier entzieht der Widerruf den Wirkungen des Objektes nur den Verpflichtungsgrund, greift aber in sachenrechtliche (dingliche) Wirkungen, insbesondere in die bereits entstandenen Eigentumsrechtsverhältnisse nicht ein. Er verpflichtet auch nicht zur Beseitigung der Rechtswirkungen, die bereits mit der Existenz des widerrufenen Geschäftes begründet waren, sondern bewirkt nur die Entstehung eines schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Der Rücktritt ist eine einseitige Erklärung, die sich stets gegen einen Vertrag richtet zu dem Zweck und mit der Wirkung, daß dieser als wieder aufgehoben behandelt wird. Gemäß §§ 346, 327, Satz 1 BGB. begründet der Rücktritt die schuldrechtliche Verpflichtung beider Parteien, sich gegenseitig so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen wäre. Der Rücktritt hat rückwirkende Kraft. Er wirkt auch für die Zeit vor der Rücktrittserklärung mittelbar auf die auf Grund des Rücktrittsobjektes erfolgten Leistungen ein, aber nicht dinglich wie die Anfechtung, sondern nur obligatorisch.[1]) Beide Parteien sind verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Gegensatz zum Widerruf besteht darin, daß dieser schlechthin vom Moment des Widerrufes an wirkt. Daher beschränkt sich z. B. bei der Schenkung die Herausgabeverpflichtung auf das, was im Zeitpunkte des Widerrufes noch vorhanden ist, während der Rücktritt die Parteien verpflichtet, sämtliche Rechtswirkungen des Vertrages vom Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an rückgängig zu machen.

Bisweilen ist allerdings beim Rücktritt die Verpflichtung der Parteien zur Beseitigung der Rechtswirkungen des Objektes in gleicher Weise wie beim Widerruf geregelt. Erfolgt nämlich der Rücktritt von einem Vertrage wegen eines Umstandes, den der andere Vertragsteil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser ebenso wie der Beschenkte nur nach den Vorschriften über die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 327, Abs. 2 BGB.). Während der Rücktritt stets gegen einen Vertrag gerichtet ist, wendet sich der Widerruf gegen die Wirksamkeit einer Erklärung und kann nur mittelbar ein Vertragsverhältnis zur Aufhebung bringen, indem er die Unwirksamkeit einer vertraglichen Erklärung bewirkt, wodurch wiederum die vertragliche Wirkung beseitigt wird. Der Rücktritt bezieht sich stets auf einen Tatbestand, der zu einer gewissen rechtlichen Vollendung, zu rechtlicher Wirksamkeit gediehen ist, nämlich auf einen rechtswirksamen Vertrag. Der Widerruf kann auch einen noch rechtsunwirksamen Tatbestand, der erst nach der Vollendung der Rechtswirksamkeit strebt, endgültig unwirksam machen, vgl. z. B. § 109 BGB.

---

[1]) Er wirkt insoweit „indirekt ex tunc", vergl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Jena 1900, S. 2., Anm. 5, Bonnenberg, Wesen und Wirkungen des Widerrufs, Diss. Rostock, 1919, S. 53.

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, welche erstrebt und bewirkt, daß ein Schuldverhältnis zu Ende gebracht wird oder eine Leistung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkte verlangt werden kann. So hat die Kündigung eines Miets- oder Dienstverhältnisses zur Folge, daß dieses entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkte zu dauern aufhört. Miets- und Dienstverhältnis sind Schuldrechtsverhältnisse, die für eine bestimmte oder unbestimmte längere Zeit, nicht für ewig begründet sind. Die Kündigung bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörens des gekündigten Rechtsverhältnisses und greift insoweit gestaltend in die Rechtsbeziehungen der Parteien ein. Di: Kündigung eines Darlehens bewirkt, daß der Darlehnsgeber die Rückgabe des Darlehens bei fristloser Kündigung sofort, bei befristeter Kündigung zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkte vom Darlehnsnehmer verlangen kann, mit anderen Worten die Fälligkeit eines vertraglichen Leistungsanspruches. Auch hier gestaltet die Kündigung das Darlehnsverhältnis zwischen den Parteien, indem es den auf Grund des Darlehnsvertrages bestehenden, aber noch nicht fälligen Leistungsanspruch des Darlehnsgebers mit sofortiger bzw. künftiger Wirkung fällig werden läßt. Der Auftrag kann vom Auftraggeber widerrufen, vom Beauftragten gekündigt werden (§ 671 BGB.). Der Widerruf des Auftraggebers richtet sich gegen seine Auftragserklärung (Auftragsofferte), beseitigt deren Wirksamkeit im Zeitpunkte des Widerrufs und bewirkt dadurch zugleich mittelbar, daß die vertragliche Wirkung des Auftrages entfällt. Die Kündigung des Beauftragten berührt die Wirksamkeit der vertraglichen Erklärungen (Auftragsofferte und Annahme) überhaupt nicht, sondern greift gestaltend in das Auftragsverhältnis ein, indem sie den Dauerzustand desselben zum Abschluß bringt. Diese Wirkung braucht nicht im Zeitpunkte der Kündigung einzutreten, sondern kann auch wie bei einer befristeten Kündigung in die Zukunft verlegt werden, vgl. § 671, Abs. 2 BGB. Eine Kündigung ist im Gegensatz zum Widerruf überhaupt nicht geeignet, die Wirksamkeit von Erklärungen, insbesondere einseitiger Erklärungen, zu beseitigen oder gar den Eintritt der Rechtswirksamkeit von noch rechtsunwirksamen, aber nach Vollendung der Rechtswirksamkeit strebenden Erklärungen zu verhindern. Die Kündigung bezieht sich nur auf ein durch rechtswirksam zustandegekommenen Vertrag begründetes Rechtsverhältnis und wirkt auf dieses gestaltend, rechtändernd ein, läßt aber die Wirksamkeit der vertraglichen Erklärungen völlig unberührt.

Ein rechtlich bedeutsamer Widerruf setzt stets den aus der Erklärung objektiv zu erkennenden Willen des Widerrufenden voraus, die allgemeinen Wirkungen eines Widerrufs irgendwie herbeizuführen. Der Inhalt dieses Willens ist maßgebend nicht nur für den Eintritt, sondern auch für den Umfang der erstrebten Widerrufswirkungen. Daher ist die Widerrufserklärung eine Privatwillenserklärung im juristisch-technischen Sinne. Entspricht der wirkliche innere Wille des Erklärenden nicht dem aus der Widerrufserklärung objektiv erkennbaren Willen, so kommen die Vorschriften des BGB., welche für die Abweichung zwischen Geschäfts- und Erklärungswillen gelten, zur Anwendung, vgl. §§ 116 ff. BGB.

Der Widerruf ist im BGB. überall, wo er vorkommt, als einseitige Willenserklärung geregelt, er braucht insbesondere nicht vom Erklärungs-

empfänger angenommen zu werden. Die Erklärung ist häufig gegenüber jemandem abzugeben, vgl. z. B. den Widerruf eines Vertrages gemäß § 109 BGB., einer Schenkung, einer Anweisung. In solchen Fällen ist der Widerruf empfangsbedürftig. Die Erklärung ist, wenn sie einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist, erst vollendet, wenn sie ihm zugeht (§ 130 BGB.). Ist die Erklärung einem Anwesenden gegenüber abzugeben, so ist sie wirksam vollendet, wenn sie so ausgesprochen ist, daß sie vernommen werden kann. Dabei kommt der Wille, die Erklärung zu empfangen oder zu verstehen, nicht in Betracht. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Widerruf nicht empfangsbedürftig ist, vgl. z. B. den Widerruf eines Testaments.

Die einen Widerruf enthaltende Erklärung braucht nicht lediglich den Zweck zu haben, den Widerrufswillen zu übermitteln oder erkennbar zum Ausdruck zu bringen. Sie kann auch ganz andere Wirkungen hauptsächlich erstreben. Um das Vorliegen eines Widerrufs anzunehmen, genügt es, daß aus einer Erklärung objektiv ein Wille des Erklärenden zu entnehmen, zu „schließen" ist, der zu der rechtlichen Bedeutung einer vorausgegangenen widerruflichen Erklärung derart in Gegensatz steht, daß der Wille irgendwie auf die Beseitigung der Wirksamkeit dieser Erklärung gerichtet ist. Der Widerruf kann entsprechend dem das BGB. beherrschenden Grundsatze der Formfreiheit formlos, also auch in sog. „schlüssigen" Handlungen vorgenommen werden, in denen das Wort Widerruf selbst nicht vorkommt (vgl. dazu § 153 BGB.). Wegen der Ähnlichkeit des Widerrufs mit Kündigung und Rücktritt ist aber in solchen Fällen stets zu prüfen, welcher von diesen Aufhebungsakten gemeint und anzunehmen ist. Auch mit der Möglichkeit des Vorliegens einer Anfechtung wird man zu rechnen haben. Der Grundsatz der Formlosigkeit des Widerrufs ist aber im Gesetz im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutze des guten Glaubens derjenigen Personen, in deren Rechtssphäre der Widerruf eingreift, häufig durchbrochen, vgl. z. B. §§ 170, 171, Abs. 2, 176; 658, Abs. 1, Satz 2; 2253 ff.; 2270 ff. BGB. Gibt die Erklärung zu Zweifeln Anlaß, was damit gewollt ist, so erfolgt die Auslegung der Widerrufserklärung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, vgl. § 157 BGB.[1]) Dabei ist der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, vgl. § 133 BGB.

Da die Wirkungen einer Widerrufserklärung nur dann eintreten können, wenn solche Wirkungen als gewollt bekundet werden, ist der Widerruf ein Rechtsgeschäft im juristisch-technischen Sinne, d. h. eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges, der deshalb eintritt (von der Rechtsordnung anerkennt wird), weil er als gewollt bekundet ist.[2]) Dabei ist es gleichgültig, ob der Erfolg, hier die Wirkung des Widerrufs, positiver oder negativer Art ist.[3]) Auch die Aufhebung der Wirksamkeit oder die Vereitelung des Rechtswirksamwerdens

[1]) § 157 BGB. ist auch auf einseitige Willenserklärungen und zwar entsprechend anzuwenden, da Verträge nichts weiter als zwei oder mehr gegenseitige miteinander in Beziehung stehende Willenserklärungen (Antrag und Annahme) darstellen.

[2]) Isay. Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäftes nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, Jena 1899, S. 51, Zitelmann, Internationales Privatrecht, Leipzig 1897, Bd. II, 1. Abtl., S. 32; Bonnenberg, S. 6/7.

[3]) vergl. auch Bonnenberg, S. 5 f.

einer Erklärung ist ein nicht nur tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Erfolg, der, durch den Widerruf herbeigeführt, von der Rechtsordnung deshalb anerkannt wird, weil er als gewollt bekundet ist.

Darnach finden beim Widerruf die für Rechtsgeschäfte geltenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere über die Geschäftsfähigkeit Anwendung, vgl. z. B. §§ 104 ff. BGB.

§ 2.

Nach § 168 kann die Vollmacht Objekt des Widerrufs sein. Im täglichen Leben wird unter dem Wort „Vollmacht" oft etwas ganz Verschiedenes verstanden. So wird entweder die Erteilung der Vollmacht, der Bevollmächtigungsakt, oder die sich daraus ergebende Wirkung, die Vertretungsmacht, oder auch die über eine Vollmacht ausgestellte Urkunde als „Vollmacht" bezeichnet.

Mit dem Gesetz ist aber zwischen „Bevollmächtigung" als der rechtsgeschäftlichen Erteilung der Vollmacht, zwischen „Vertretungsmacht" als der Wirkung der Vollmachtserteilung und zwischen „Vollmachtsurkunde" als der über eine Vollmacht ausgestellten Urkunde zu unterscheiden. Als „Vollmacht" bezeichnet das Gesetz „die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht", vgl. § 166, Abs. 2 BGB. Diese Begriffsbestimmung enthält zwei Elemente: das die Vollmacht begründende Rechtsgeschäft und die Vertretungsmacht. Letztere ist die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäfts. Beide Elemente sind daher wie Ursache und Wirkung eines Tatbestandes voneinander zu unterscheiden, aber keines ist für sich allein betrachtet eine „Vollmacht". Die Vollmachtserteilung ist eine Handlung, und zwar gemäß § 166, Abs. 2, ein Rechtsgeschäft, das im Gesetz durchweg als „Bevollmächtigung", niemals als „Vollmacht" bezeichnet wird. Sie ist der Begründungsakt der Vollmacht. Die Vertretungsmacht ist die Wirkung dieses Aktes und bezeichnet einen gewissen rechtlichen Zustand. Dieser Zustand allein kann streng genommen auch nicht als Vollmacht bezeichnet werden. Vertretungsmacht ist dem Wortsinne entsprechend die Macht zur Vertretung. Aus § 164 BGB. ergibt sich, daß jemand, dem eine solche Macht zusteht, im Namen eines Anderen (des Vertretenen) Willenserklärungen abgeben kann, die unmittelbar dann für und gegen den Vertretenen wirken, wenn sie innerhalb der Macht abgegeben werden. Darnach fällt die Befugnis Jemandes, für einen Anderen, der die Befugnis gab, in eigenem Namen Willenserklärungen abzugeben, die Befugnis der sog. indirekten Stellvertretung (z. B. des Kommissionärs), nicht unter den Begriff Vertretungsmacht.[1]) Andererseits gibt es eine Vertretungsmacht, die dem Inhaber kraft Gesetzes zusteht und nicht erst durch Rechtsgeschäft erteilt zu werden braucht, z. B. die Vertretungsmacht des Vaters,

[1]) Man kann daher Vertretungsmacht nicht als „allumfassende Dispositionsmacht über fremdes Vermögen" bezeichnen; a. M. Windscheid, Lehrb. d. Pand.-R., 9. Aufl., Frankfurt 1906, 1, Bd., bearb. von Kipp, § 74, Anm. 1a. Aus demselben Grunde kann man auch nicht wie Dernburg, unter den Begriff der Vollmacht als der durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht die Macht, im eigenen Namen zu handeln, also die sog. indirekte Stellvertretung beziehen, vgl. Dernburg, Lehrbuch des Pandektens-R., III. Aufl., Bd. I, Berlin 1892, § 119, S. 278. Auch sonst unterscheiden sich die unmittelbare Stellvertretung und die Vollmacht in wesentlichen Punkten von der Ermächtigung, in eigenem Namen für Fremde zu handeln, vgl. gegen Windscheid und Dernburg insbesondere Lenel in Iherings Jahrbuch, Bd. 36, S. 3., und Steudemann, Erteilung und Widerruf einer Vollmacht, Diss. Jena, 1910, S. 8/9.

des Vormundes und des Pflegers. Nach § 164, Abs. 3 BGB. wirken Willenserklärungen, die gegenüber einem Anderen abzugeben sind, für und gegen diesen, wenn sie gegenüber einem Vertreter desselben abgegeben werden, d. h. einer Person, die im Verhältnis zu dem Anderen, Vertretenen, dem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, Vertretungsmacht hat. Die Vertretungsmacht kann sich also in aktiver Tätigkeit oder in passivem Verhalten des Inhabers auswirken, man spricht von aktiver und passiver Stellvertretung. Das Wesen der Vertretungsmacht ist aber bestritten. Schloßmann und Dniestrzanski lehnen die Erheblichkeit und Brauchbarkeit des Begriffes der Vollmacht überhaupt und damit zugleich der Vertretungsmacht ab.[1]) Diese Ansicht widerspricht aber schon der Tatsache, daß die Vollmacht als besondere Rechtserscheinung eingehende gesetzliche Regelung erfahren hat. Es lassen sich noch eine Reihe von Gründen teils rechtlicher, teils rechtspolitischer Art für den Wert des Vollmachtsbegriffes anführen. Eine ausführliche Aufzählung würde hier zu weit führen.[2]) Die Ansicht von Schloßmann und Dniestrzanski hat sich nicht durchsetzen können.[3]) Rosenberg und Binder erkennen den Vollmachtsbegriff im Sinne des Bevollmächtigungsaktes an, bestreiten aber die Verwendbarkeit des Begriffes „Vertretungsmacht" und führen die unmittelbare Wirkung für und gegen den Vertretenen auf den Bevollmächtigungsakt zurück.[4]) Meistens wird aber der Begriff „Vertretungsmacht" in dem Sinne gebraucht, daß man ihn als verbindendes Element zwischen dem Vertretenen und dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfindet, als eigentliche Ursache der unmittelbaren Wirkung für und gegen den Vertretenen ansieht. Die Anhänger dieser Auffassung haben die „Vertretungsmacht" auf die verschiedenste Weise zu definieren versucht.[5]) Die Begriffsbestimmungen ähneln oft einander, doch kann man zwei rechtlich verschieden zu beurteilende Grundanschauungen unterscheiden, um die sich alle Lehrmeinungen enger oder weiter gruppieren, nämlich die Auffassung der Vertretungsmacht als eines konkreten subjektiven Rechtes oder als einer bloßen Erweiterung der allgemeinen rechtlichen Fähigkeiten des Vertreters.

Die Streitfrage nach dem Wesen der Vertretungsmacht braucht hier nicht entschieden zu werden, da sie für die Untersuchung über den Widerruf der Vollmacht ohne praktische Bedeutung ist. Es genügt die Feststellung, daß die Vollmachtserteilung die Möglichkeit begründet, daß die in der Person des Bevollmächtigten durch aktives oder passives Verhalten tatsächlich begründeten Wirkungen rechtlich unmittelbar in der Person des Vollmachtgebers, nicht in der Person des Bevollmächtigten entstehen.

---

[1]) Schloßmann, die Lehre von der Stellvertretung, I. Teil, S. 334 ff.; Dniestranzki, Aufträge zugunsten Dritter, 1904. S. 26 ff., 87 ff., 114.

[2]) vgl. besonders die Begründung von Hupka, Die Vollmacht (1900), S. 24 ff., Oertmann, Komm. z. BGB., 3. Aufl., Berlin 1927, I. Bd., Vorbem 4 a vor § 164; Rosenberg, S. 145 f., M. Rümelin im Arch. f. Ziv. Prax., Bd. 93, S. 134 ff. und 285 ff.

[3]) vgl. die in der vorhergehenden Note Zit., ferner Hellmann in der Zeitschr. f. Ziv. Pr., Bd. 31, S. 346 ff.; Binder in Kr. V. Schr., Bd. 371 ff.; Manigk im „Anwendungsgebiet S. 343, Flatau in Gruch. Beitr., Bd. 52, S. 760 ff. v. Staudinger-Riezler, Komm. z. BGB., 9. Aufl. 1925, I. Bd., zu § 167.

[4]) Rosenberg, S. 106 ff., insbes. S. 124 und 127, Binder i. d. krit. Viertelj. Schr. Bd. 46, 371 ff.

[5]) z. B. als Erweiterung der rechtl. Fähigkeiten oder der Geschäftsfähigkeit, als besondere Qualität des Subjekts, als Handlungsmacht, als subj. Recht (d. rechtl. Können oder Dürfen im Sinne von Erlaubtsein), als Verfügungsmacht usw., vgl. Rosenberg, S. 106 ff., und Walsmann. Der Verzicht, Leipzig, 1912, S. 107.

Diese Feststellung dürfte bei keiner Ansicht (außer bei denen, welche den Vollmachtsbegriff überhaupt verwerfen) Widerspruch erfahren, und es kann dahingestellt bleiben, ob die Vollmachtserteilung oder ihre vom Gesetz als „Vertretungsmacht" bezeichnete Folge als eigentliche Ursache der unmittelbaren Wirkung anzusehen ist. Der Widerruf der Vollmacht richtet sich gegen den Erklärungstatbestand der Bevollmächtigung. Er erstrebt die Beseitigung der Wirksamkeit der Vollmachtserklärung und damit mittelbar auch die sich aus der Erklärung ergebenden rechtlichen Folgen.

Wenn im Folgenden der Ausdruck „Vertretungsmacht" weiterhin gebraucht wird, so geschieht das nur, um einen bequemen Ausdruck zu haben für die durch die Vollmacht begründete Möglichkeit, daß in der Person des Bevollmächtigten unmittelbare Rechtswirkungen für und gegen den Vollmachtgeber im Verhältnis zu Dritten entstehen.

Der Bevollmächtigte unterscheidet sich von einem Boten dadurch, daß Letzterer nur als Werkzeug, gewissermaßen als „verlängerte Hand" desjenigen erscheint, der sich des Boten zur Übermittlung oder zur Entgegennahme von Willenserklärungen bedient.[1]) Für die Vertretungshandlungen des Bevollmächtigten ist bei der aktiven Stellvertretung allein der eigene Willensentschluß desselben maßgebend, während bei der Übermittlung von Willenserklärungen durch einen Boten dessen Wille überhaupt nicht in Betracht kommt. Bei der passiven Stellvertretung kommt es zwar gar nicht zu irgend einer Willensbetätigung des Bevollmächtigten (ebensowenig wie bei dem Boten). Soweit aber die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nach § 166, Abs. 1 BGB. grundsätzlich nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters, also hier des Bevollmächtigten, in Betracht.[2]) Dagegen ist die Person des Boten in dieser Hinsicht niemals zu berücksichtigen, sondern nur die Person des Dienstherrn bzw. des Auftraggebers des Boten. Für den Fall unrichtiger Übermittlung durch den Boten kann sein Dienstherr oder Auftraggeber entsprechend § 120 BGB. vorgehen.

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt gemäß § 167 durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Der Vollmachtgeber kann sich darnach entweder den zu Bevollmächtigenden oder den Dritten als Empfänger der Vollmachtserklärung aussuchen.[3]) Die Erklärung bewirkt in jedem Falle, daß der Bevollmächtigte Vertretungsmacht erhält. Da die Vollmacht gemäß § 166 eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht

---

[1]) Rosenberg, S. 175 ff. u. Schloßmann, S. 238 ff., bestreiten im Gegensatz zur herrschenden Meinung jeden rechtlichen Unterschied zwischen Stellvertreter und Boten.

[2]) vergl. aber die Ausnahme von diesem Grundsatz im § 166 Abs. 2, welche sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben oder daraus erklärt, daß im Falle des Abs. 2 die Möglichkeit der Betätigung des eigenen Willens des Vertreters so sehr beschränkt sein kann, daß der Vertreter fast die Stellung eines Boten hat.

[3]) Das ist bestritten. Nach Affolter, Arch. f. bürg. R. Bd. 8, S. 33; Lenel, Dogm., Jahrb. Bd. 36, S. 13 ff., und Hellwig, Ziv. Prax. Bd. 29, S. 529 ff., Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig, 1907, Bd. 2, S. 411 ff, und System des deutschen Zivilprozeßrechts Band I, S. 200 f., ist Empfänger der Vollmachtserklärung in Wahrheit nur der Dritte, weil die Erklärung diesem bei Vornahme des Vertretergeschäfts stets zur Kenntnis gelangen müsse, während der Bevollmächtigte rechtlich höchstens als Bote zur Übermittlung der Vollmacht an den Dritten anzusehen sei. Vgl. auch Endemann, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, Bd. I, 9. Aufl., Berlin 1903, § 81, Anm. 22; Hellmann in der Kr. V. J. Schr., Bd. 44, S. 48 u. 61. — Romeick, Württ. Jahrb. f. Rechtspfl., Bd. 12, S. 121 ff., will die Vollmachtserteilung nur gegenüber dem Bevollmächtigten als solche gelten lassen. Beide Ansichten widersprechen dem eindeutigen Wortlaut

ist, muß die Erklärung der dem § 167 entsprechenden Vollmachtserteilung die Merkmale eines Rechtsgeschäftes aufweisen.[1]) Der Erklärende muß daher den Willen haben, die Vertretungsmacht des zu Bevollmächtigenden zu begründen und diesen Erfolg als gewollt bekunden.[2]) Dazu ist nicht erforderlich, daß er die Worte „Vollmacht" oder „Ich bevollmächtige N. N." gebraucht. Die Vollmachtserklärung kann entsprechend dem im bürgerlichen Recht herrschenden Grundsatze der Formfreiheit formlos, also auch durch sog. „schlüssige Handlungen" erfolgen. Insbesondere bedarf sie nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht, vgl. § 167, Abs. 2 BGB. Der Grundsatz der Formfreiheit ist aber auch bei der Vollmacht wiederholt durchbrochen, vgl. z. B. §§ 174, 1945 BGB.; §§ 29, 30, 32 GBO., § 80 ZPO., § 71 Zw. Verst. G., § 2 G. m. b. H. Ges. Andererseits gibt es gesetzliche Vermutungen für das Vorliegen einer Vollmachtserklärung, vgl. §§ 370, 714 BGB., §§ 56, 526 ff. HGB.

Die Vollmachtserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist nach § 167 gegenüber einer bestimmten Person abzugeben und, wenn diese abwesend ist, gemäß § 130 mit dem Zugehen an den Empfänger vollendet.[3]) Sie bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit nicht erst der Kenntnisnahme seitens des Empfängers. Nach dem Wortlaut des § 167 kann die Vollmacht gegenüber dem Dritten wirksam werden, ohne daß der Bevollmächtigte Kenntnis von der Erklärung hat. Ebenso entsteht die Vollmacht wirksam durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten, ohne daß der Dritte von der Erklärung weiß. Daraus folgt, daß die Vollmachtserteilung zu ihrer Wirksamkeit auch nicht erst der Annahme weder seitens des Bevollmächtigten noch des Dritten bedarf. Sie stellt also keine Vertrags-, insbesondere keine Auftragsofferte, sondern ein einseitiges Rechtsgeschäft dar.[4]) Die Vollmachtserteilung begründet allein keine Verpflichtung des Bevollmächtigten zu irgend einem Tun oder Unterlassen. Ob der Bevollmächtigte verpflichtet ist, von seiner Vollmacht Gebrauch zu machen, das richtet sich vielmehr nur nach dem etwa sonst zwischen ihm und dem Vollmachtgeber bestehenden Rechtsverhältnis, wie Auftrag, Dienstvertrag und dergl. Daher kann eine Vollmacht bestehen, ohne daß es jemals zu einem Handeln des Bevoll-

---

des § 167. Auch sonst läßt sich noch manches dagegen anführen, vgl. Enneccerus. I, 1, § 171 Anm. 8; Rosen erg. S. 141 ff.; 577 ff. v. Staudinger-Riezler, § 167, Nr. 3; Planck-Flad, 2 zu § 167; Oertmann, 1 b zu § 167; Hupka, S. 99 ff.; v. Tuhr, Straßburger Festschr. f. Laband, Tübingen 1908, S. 57 (II, 4, N: 2), und Lehrb., III., S. 380; Isay Geschäftsführung, 1900, S. 208, 211 ff.; Kipp zu Windscheid, § 74, II, 1, und Zeit-Schr f. Handelsr., Bd. 57, S. 215; v. Seeler, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 28, S. 50 ff; Herbst, Das Erlöschen der Vollmacht nach heutigem Recht, Diss., Jena, 1900, S. 16 f.; Steudemann, S. 31, Warneyer, Komm. z. BGB, Tübingen, 1923, 1. Bd., § 167, II.

[1]) Herrschende Meinung, vgl. Oertmann, I zu § 167; Rosenberg S. 605 ff., Planck, 2 zu § 167; Enneccerus, I, § 171, II, 1; a. M. anscheinend Merten, Einwilligung und Genehmigung, Jena 1913, S. 29 ff., u. Siber, Buchrechtsgeschäft, S. 135.

[2]) Ein Rechtsgeschäft enthält stets eine Willenserklärung, vgl. Eltzbacher, die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht, Berlin 1903, S. 122; a. M. Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, 1906, S. 637 ff.

[3]) Daher ist die Ansicht Dernburgs, der unter Berufung auf die nichtempfangsbedürftige öffentliche Bekanntmachung der Vertretungsmacht im § 171, Abs. 1, die Vollmacht überhaupt nicht für empfangsbedürftig hält, abzulehnen.

[4]) H. M., vgl. z. B. Cosack, Lehrb. d. deutschen bürgerl. Rechts, Bd. 1, Jena, 1922, § 103, I, 1a u. b.; v. Staudinger-Riezler, 6 zu § 167; Warneyer, 1 zu § 167; Enneccerus, I, 1, S. 171, II, Planck, 2, f. zu § 167; Steudemann, S. 22 ff., und S. 37; Daub, Perfektion der Vollmacht, Diss., Rostock, 1904, S. 61; a. M. Endemann, Lehrb., Bd. 1, § 80, Anm. 22, S 406, ferner Romeick im Württ. Jahrb. f. Rechtspfl., Bd. 12, S. 140 ff., Bekker in Iherings Jahrb., Bd. 49, S 38 ff, welche Kenntnisnahme des Bevollmächtigten verlangen.

mächtigten kommt. Dieser kann den Zweck der Vollmacht durch Untätigkeit vereiteln. Er kann sie aber nicht ablehnen, da ihre Entstehung einseitig nur vom Willen des Vollmachtgebers, nicht des Bevollmächtigten abhängt.[1]) Die Bevollmächtigung ist nicht lediglich ein Hilfsgeschäft, das erst durch den Hinzutritt anderer Tatsachen zur Auswirkung kommt.[2]) Handelt der Bevollmächtigte nicht, so fehlt es an solchen Tatsachen, die zur Bevollmächtigung hinzuzutreten hätten.[3])

Auf die Erklärung des Widerrufs der Vollmacht findet nach § 168, Satz 3, die Vorschrift des § 167, Abs. 1, entsprechende Anwendung. Darnach erfolgt der Widerruf der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden sollte. Die Erklärung des Widerrufs ist auch hier eine Willenserklärung, und zwar ein Rechtsgeschäft, das grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften des BGB. über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte unterliegt. In dem Widerruf wird ein Wille bekundet, welcher auf die Beseitigung der durch die Vollmachtserteilung begründeten Vertretungsmacht, mithin auf einen Erfolg gerichtet ist, der nach der Rechtsordnung eintritt, weil er als gewollt bekundet ist. Die Erklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten erfolgen muß; mithin wird sie, wenn sie einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist, gemäß § 130 durch Zugehen wirksam vollendet. Da hierzu nicht einmal die Kenntnisnahme des Empfängers erforderlich ist, kommt eine Annahme der Erklärung grundsätzlich nicht in Frage. Der Erklärende bedarf also zum Widerruf grundsätzlich keiner Mitwirkung anderer Personen, insbesondere geht der Widerruf nur vom Vollmachtgeber aus, nie vom Bevollmächtigten.[4])

Entsprechend dem für Willenserklärungen geltenden Grundsatze der Formlosigkeit (vgl. § 133) braucht die Erklärung des Vollmachtwiderrufs nicht notwendig das Wort „Widerruf" zu enthalten, sondern kann durch schlüssige Handlungen erfolgen, z. B. durch Zurückfordern einer schriftlichen Vollmachtserklärung oder Mitteilung von der Bestellung eines anderen Vertreters für dieselbe Angelegenheit.[5]) Auch in der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde gemäß § 176 ist zuweilen ein Widerruf zu erblicken. Läßt aber z. B. der Vollmachtgeber im Einverständnis mit dem Bevollmächtigten die verlorengegangene Vollmachtsurkunde für kraftlos erklären, nur um eine unbefugte Benutzung derselben durch fremde Personen zu verhüten, so ist die Kraftloserklärung kein Widerruf. § 176 dient „nur dem Schutze des Vollmachtgebers gegen miß-

---

[1]) Oertmann 1 a zu § 167; Rosenberg, S. 612; Hupka, S. 88 ff., Rehbein, BGB. Bd. 1. Berlin 1899, S. 276; Hellwig, Lehrb. II, S. 411, 458, Anm. 3; Dernburg, Lehrb., S. 542; a. M. Schloßmann, II, S. 427 ff.; Bekker in Iherings Jahrb., Bd. 49, S. 22/23; Zitelmann, Rechtsgeschäfte, S. 93; Isay, S. 221; Romeick im Württ. Jahrb., Bd. 12, S. 147; Rümelin im Arch. f. ziv. Prax., Bd. 93, S. 294 der § 333 BGB. analog anwendet.

[2]) Vgl. Breit, Geschäftsfähigkeit, S. 207; Rosenberg, S. 605 ff., Oertmann § 167, 1 a; a. M. Leonhard, Allgem. Teil des BGB., Berlin, 1900, § 78, S. 314; Siber, Buchrechtsgeschäft, S. 135 vgl. dazu Isay, S. 211, 212; Manigk in Iherings Jahrb., Bd. 49, S. 468. und im Anwendungsgebiet d. Vorschr. f. Rechtsgesch., 1901, S. 93 ff.; ferner aber Mitteis, Stellvertretung, 1885, und Endemann, § 81, Anm. 21.

[3]) vgl. Rosenberg, S. 608, Stendemann, S. 21; Oertmann, 1 zu § 167.

[4]) Rosenberg, S. 890.

[5]) Enneccerus, I, 1, § 173, IV, 1; v. Staudinger-Riezler, Anm. 6 zu § 168 Dernburg, S. 541.

bräuchliche Weiterverwendung einer Vollmachtsurkunde, die er nicht zurückerhalten hat",[1]) und zwingt keineswegs zu dem Schlusse, daß die Kraftloserklärung notwendig einen Widerruf der Vollmacht zum Ausdruck bringe. Von Kujawa sieht in der Kraftloserklärung stets einen Vollmachtswiderruf und behauptet, aus dem stillschweigenden Einverständnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten könne höchstens auf die Erteilung einer neuen Vollmacht geschlossen werden.[2]) Dieses Ergebnis entspricht aber nicht dem Willen des Vollmachtgebers, der eine Vollmachtsurkunde im Einverständnis mit dem Bevollmächtigten für kraftlos erklären läßt; der Wille des Vollmachtgebers wird vielmehr dahin gehen, daß die Vollmacht trotz der Kraftloserklärung weiter bestehen bleiben, aber nicht, daß sie aufgehoben und daß eine neue Vollmacht erteilt werden soll. Die Ansicht v. Kujawas und v. Staudingers ist daher mit der herrschenden Meinung abzulehnen.[3])

§ 3.

Nach § 168 bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Darnach ist man versucht, anzunehmen, daß die Vollmacht in ihrem Bestande stets von einem solchen „Grundverhältnis" abhänge und nur einen Teil dieses Rechtsverhältnisses darstelle. Diese Ansicht wird häufig vertreten.[4]) Die Vollmacht kann aber kein Teil des Grundverhältnisses sein. Dagegen spricht vor allem der Umstand, daß der Vollmachtgeber die Vollmacht durch Erklärungen gegenüber dem Dritten erteilen kann. Der Dritte ist meistens nicht in der Lage, die Gültigkeit des zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestehenden Grundverhältnisses zu beurteilen. Man denke nur an den Fall, daß ein solches Grundverhältnis überhaupt erst nach der Vollmachtserteilung zum Entstehen kommt oder aus irgendeinem Grunde unwirksam ist. Sollte dann auch die Vollmachtserklärung ohne weiteres unwirksam oder durch das Vorhandensein des Grundverhältnisses bedingt sein? Die hier bekämpfte Ansicht müßte notwendig zur Bejahung dieser Frage führen. Diese Folgerung ist aber dem praktischen Leben fremd und würde zu großen Härten führen. Wellspacher meint allerdings, es sei nicht einzusehen, daß es dem Dritten zwar schaden soll, wenn er weiß, daß das der Vollmacht zugrundeliegende Verhältnis erloschen sei (arg. §§ 170, 173, welche unten noch eingehend zu würdigen sind), daß es ihm aber nicht schaden soll, wenn er weiß, daß das Grundverhältnis, auf das sich die Vollmacht stützt, niemals bestanden habe. Die Beseitigung dieses Widerspruches könne angesichts der strikten Norm des

---

[1]) v. Kujawa in Gruchots Beiträgen, Bd. 45, S. 494.

[2]) v. Kujawa in Gruchots Beiträgen, Bd. 45, S. 495, ebenso v. Staudinger-Riezler, Anm 4 zu § 176

[3]) Vgl. Oertmann, 2 g zu § 176; Planck-Flad, § 176, 1; Hupka, S. 434; Steudemann, S. 61 ff.

[4]) So Schloßmann auf Grund seines die Existenzberechtigung des Vollmachtsbegriffes ablehnenden Standpunktes; ebenso Dniestrzanski, S. 26 ff., S. 87 ff., 114; ferner v. Seeler im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 28, S. 2 ff., bes. S. 913, 924; Binder, in der Krit. Vierteljahrsschr, Bd. 46, S. 374, Dernburg, Lehrbuch, § 163, IV; Gareis (Komm. d. Haymann'schen Verlages zum BGB.), 1. Bd; 1. Aufl., 1 zu § 167; Kipp-Windscheid, 374, II, 4 b, u. in d. Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 57, S. 215; Neumann, Handausg. d. BGB., 6. Aufl., 1912, 1. zu § 168; Planck (3. Aufl.;—anders: Flad in d. 4. Aufl.—), 3 zu § 167; Goldberger, Schutz gutgl. Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten, 1908, S. 27; Wellspacher. Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerl. Rechte, Wien 1906, S. 82; Eck, Vorträge über das Recht des BGB., herausgegeb. v. R. Leonhard., I. Bd. 1903, S. 183; Motive, I. Bd., S., 233/234

§ 168 nur in der Weise erfolgen, daß die grundsätzliche Abhängigkeit der Vollmacht von dem Kausalverhältnisse auch hinsichtlich der Entstehung anerkannt werde. Natürlich müsse aber auch hier der in den §§ 170 und 173 statuierte Schutz des Dritten, der auf die ihm gegenüber abgegebene Vollmachtserklärung vertraut habe, eingreifen.[1]) Dagegen ist zu sagen, daß die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Dritten von dem Bestand oder der Unwirksamkeit des Grundverhältnisses im praktischen Leben nicht als Regel, sondern als Ausnahme vorkommt. Wellspachers Ansicht zwingt zu der Folgerung, daß der Dritte stets das Vorhandensein eines Grundverhältnisses zu prüfen hat. Zu dieser Prüfung wird der Dritte meistens nicht imstande sein. Selbst wenn er ausnahmsweise das Nichtvorhandensein eines Grundverhältnisses kennt, so hat das wenig zu bedeuten. Das Vertrauen des Dritten gründet sich, wie Wellspacher selbst wiederholt betont, auf die rein äußerliche Tatsache der Vollmachtserklärung, nicht auf innere Momente. Im Verhältnis zu dieser äußeren Tatsache ist das Grundverhältnis ein inneres Moment, das in der Regel der Beurteilung jedes außenstehenden Dritten entzogen ist. Es kommt vor, daß das Grundverhältnis sogar vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten nicht richtig beurteilt wird, ohne daß man diesen die unrichtige Beurteilung ernsthaft zum Vorwurf machen könnte. In diesem Zusammenhange sei folgendes lehrreiche, von Enneccerus und Oertmann genannte Beispiel erwähnt: „A stellt den minderjährigen B als Gutsverwalter an in dem irrigen Glauben, dessen Vater C habe die erforderliche Zustimmung erteilt, und hat dem B Vollmacht zum Verkauf von Vieh und Getreide gegeben. Nachdem dieser in Abwesenheit des A umfangreiche Verkäufe dieser Art getätigt und sofort erfüllt hat, ist er mit dem erlösten Gelde verschwunden." Enneccerus bemerkt treffend hierzu: „Es wäre eine schreiende Unbilligkeit, wenn A nun alle diese Verkäufe und Traditionen als nichtig behandeln könnte, zumal er ja, weil nicht bereichert, nicht einmal den Kaufpreis zu ersetzen brauchte." Zu dieser unglaublichen Konsequenz muß aber die von Wellspacher und anderen vertretene Ansicht führen, da besondere Schutzbestimmungen zugunsten der gutgläubigen Erwerber für diesen Fall nicht gegeben sind.[2]) Im § 167, Abs. 1, ist zur Wirksamkeit der Vollmachtserteilung das Bestehen eines Kausalverhältnisses nicht vorausgesetzt.[3]) § 167, Abs. 2, betrifft nur die vom Bevollmächtigten vorzunehmenden Geschäfte, nicht das zwischen dem Vollmachtgeber und Bevollmächtigten etwa bestehende Grundverhältnis. Ebenso wie im § 167, Abs. 1, ist im Falle des § 171, Abs. 1, die unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift entstehende „Vertretungsmacht" nicht von dem Bestand eines Kausalverhältnisses abhängig gemacht. Diese „Vertretungsmacht" entsteht, wie später noch zu erweisen ist, nicht auf Grund einer Bevollmächtigung im Sinne des § 167, Abs. 1, ist also keine Vollmachtswirkung. § 168 kann daher für diese „Vertretungsmacht" keine unmittelbare Geltung beanspruchen. Da sie aber inhaltlich fast dieselbe Bedeutung wie eine Vollmacht hat, so ergibt die gesetzliche Behandlungsweise der Vertretungsmacht im § 171, Abs. 1, hinsichtlich ihrer von jedem Grundverhältnis unabhängigen Entstehung

[1]) Wellspacher, S. 82.
[2]) Enneccerus, I, 1 § 171, 5 a, Note 18; Oertmann, 1 b zu § 167; vgl. auch Rosenberg, S. 150 f.
[3]) Das gibt auch Wellspacher, S. 81/82, in gewissem Sinne zu.

ein argumentum a fortiori für die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung unabhängig von dem Bestehen eines Grundverhältnisses. Wollte man sich hierzu nicht bekennen, so müßte man sich fragen, warum denn gerade nur im Falle der Vollmachtserteilung, nicht bei der Entstehung der in den §§ 171, 172 geregelten vollmachtsähnlichen Tatbestände die Abhängigkeit von einem Kausalverhältnis gesetzliche Voraussetzung der Wirksamkeit sei.[1]) Eine befriedigende Antwort darauf läßt sich nicht finden. Aus § 168 geht übrigens auch nicht hervor, daß die Vollmacht mit dem Grundverhältnis endet, sondern nur, daß die für das Grundverhältnis geltenden Bestimmungen für die Beendigung der Vollmacht maßgebend sind. Die Frage, wie es mit der Beendigung der Vollmacht steht, wenn kein Grundverhältnis vorhanden ist, wird darnach im § 168 offen gelassen. Diese Vorschrift ist daher nicht als strikte Norm, sondern als Auslegungsvorschrift aufzufassen und steht der Selbständigkeit der Vollmacht nicht entgegen. Die Schlußfolgerung Planks: „Was von dem Erlöschen der Vollmacht gesagt sei, müsse auch für die Entstehung gelten", ist ein Trugschluß.[2]) Planck übersieht einerseits, daß für die Vollmachtserteilung und das Erlöschen der Vollmacht ganz andere innere Gründe maßgebend sein können, als für die Begründung und Beendigung des Kausalverhältnisses.[3]) Andererseits rechtfertigt gerade der Umstand, daß z. B. alle Schutzbestimmungen zugunsten Dritter (welche später noch zu behandeln sind), ausdrücklich, d. h. in ihrem Wortlaut auf den Fall des Erlöschens beschränkt sind, eher den Umkehrschluß, daß der Fall der Entstehung der Vollmacht von diesen Bestimmungen nicht berührt wird.[4]) Aus § 168, S. 2, ergibt sich auch die Trennbarkeit der Vollmacht vom Grundverhältnis, da die Vollmacht durch Widerruf beseitigt werden und das Grundverhältnis trotzdem bestehen bleiben kann.[5]) Der rechtspolitische Grund des § 168, S. 1, besteht nur darin, daß die Umwelt sich auf die Gültigkeit des Innenverhältnisses, nicht auch auf dessen unbegrenzte Fortdauer verlassen können muß.[6])

Darnach ist die Vollmacht begrifflich in ihrer Existenz und Dauer von dem Bestand eines Kausalverhältnisses zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten nicht abhängig.[7]) Man sagt: „Sie ist nicht akzessorisch,

---

[1]) Ebenso Oertmann, 1b zu § 167. Zu weit geht es, wenn v. Seeler auch dann das Vorliegen einer „Scheinvollmacht" annimmt, wenn die Beschränkung der Vollmacht durch ein Grundverhältnis nur dieses, nicht auch das Außenverhältnis die Vertretungsmacht berührt. Diese petitio principii ist abzulehnen; ebenso Oertmann, 1c zu § 167.

[2]) Planck, 3. Aufl., 3 zu § 167.

[3]) vgl. hierzu auch Steudemann, S. 29.

[4]) ebenso Enneccerus, I, 1, § 171, 5a und b, insbesondere Note 1g.

[5]) vergl. R. G., Bd 50, Nr. 17, S. 56; Bd. 71, Nr. 57, S. 222; Kiehl im „Recht" 1923, S. 121 ff.

[6]) So Oertmann. 1b zu § 167, vergl. auch v. Tuhr, Lehrb., III. Bd., S. 386 ff.

[7]) H. M., vergl. R. G. in J. W. 1908, S. 656; R. G., Bd. 103, S. 295; Bd. 104, S. 102: Warneyer. Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bd. 25, Nr. 17, S. 20; Bekker im Dogm. Jahrb., Bd. 49, S. 23; Eccius in Gruchots Beitr., Bd. 47, S. 218; Enneccerus, I, 1, § 171, 5; Brodmann in Ehrenbergs Hdb.. IV, S. 125 ff; Cosack, Lehrb. § 102, 1, 4; Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts, 1900, Bd. I., S. 460; Endemann, § 81, bei Anm. 5; Goldmann-Lilienthal, BGB., I. Bd., 2. Aufl., 1903, S. 206; Hölder, Komm. z. BGB., Allgem. Teil, 1900, 2 zu § 168; Hupka, S. 155 ff.; Isay, S. 224 ff.; Landsberg, Recht d. BGB. 1904, S. 217; Fr. Leonhard in der Oesterr.-Gerichts-Ztg., Bd. 97, S. 102; Rehbein, Allgem.-Teil d. BGB., 1899, S. 284, Nr. 3; v. Staudinger-Riezler, 1 zu § 167; Romeick in Neumanns Jahrb., Bd. 1. S. 108; Rosenberg, S. 148 ff., 608 ff., 754 ff; Oertmann, 1b zu § 167, S. 611—621; v. Tuhr, Lehrb., Bd. III, S. 486; Steudelmann, S. 29; Zitelmann: Das Recht des BGB., Allgem. T. 1900, S. 121; R. Leonhard, Allgem. T. d. BGB., 1900, S. 18, meint, daß die Vollmacht nicht in ihrer Gültigkeit, aber im Inhalt vom Kausalgeschäft abhängig sei.

sondern selbständig."[1]) Insbesondere ist sie kein Teil des Grundverhältnisses.[2]) Die begriffliche Selbständigkeit der Vollmacht schließt aber nicht aus, daß der Bestand des Grundverhältnisses vom Vollmachtgeber ausdrücklich oder stillschweigend als Bedingung für den Bestand der Vollmacht gesetzt ist. Dann, aber auch nur dann, ist die Vollmacht vom Grundverhältnis abhängig. Das wird oft anzunehmen sein bei der dem Bevollmächtigten gegenüber erteilten Vollmacht, besonders, wenn diese zusammen mit dem Grundverhältnis entstanden ist. Diese Bindung der Vollmacht an das Grundverhältnis beruht aber nur auf dem Willen des Vollmachtgebers, daß sie „rechtsnotwendig" sei, ist nirgends gesagt.[3]) Die grundsätzliche Unabhängigkeit der Vollmacht vom Grundverhältnis ergibt, daß der Vollmachtswiderruf sich unmittelbar nur gegen die Vollmacht, nicht gegen das Grundverhältnis richtet. Das folgt auch aus § 168, Satz 2. Die Widerrufserklärung kann u. U. aber auch den Willen des Widerrufenden erkennen lassen, zugleich mit der Vollmacht das Grundverhältnis zum Erlöschen zu bringen. Dann richtet sich der Widerruf auch gegen das Grundverhältnis und beseitigt dieses, wenn es überhaupt durch einseitigen Widerruf beseitigt werden kann (z. B. bei Schenkung, Auftrag, Anweisung, vgl. §§ 530, 671, 790 BGB.). Zuweilen kann in dem Widerruf der Vollmacht zugleich eine Kündigung oder eine Rücktrittserklärung, seltener wohl eine Anfechtung des Grundverhältnisses erblickt werden. Das ist aber Auslegungsfrage. Umgekehrt kann auch eine Erklärung, welche das Grundverhältnis[4]) beseitigt, zugleich als Vollmachtswiderruf auszulegen sein.

Die Ansicht v. Seelers, daß der Vollmachtswiderruf notwendig auch das Grundverhältnis zum Erlöschen bringe, ist aber abzulehnen. v. Seeler versucht § 168, S. 2, so zu erklären, daß der Widerruf im Falle des Fortbestehens des Grundverhältnisses nur ein zeitweiliges Ruhen, eine zeitweilige Außerkraftsetzung der Vollmacht bewirke, und daß eine später erneut vorgenommene Bevollmächtigung keine neue Vertretungsmacht schaffe, sondern nur die alte Vollmacht wieder aufleben lasse.[5]) Ein Widerruf bewirkt aber nach Maßgabe seines Willensinhaltes das vollständige Erlöschen eines Erklärungstatbestandes, hier der Vollmacht. Das v. Seeler angenommene Ruhen der Vollmacht ist keine Beseitigung und kann mangels ausdrücklicher Vorschrift nicht die Wirkung eines Widerrufes sein. Selbst wenn der Vollmachtgeber einen der Konstruktion

[1]) Statt der Worte „akzessorisch" werden oft die Bezeichnungen „kausal" und „abstrakt" gebraucht, vgl. z. B. v. Tuhr, III., S. 385. Letztere Bezeichnungen werden besser vermieden, da sie im allgemeinen nur bei Vermögenszuwendungen und ähnlichen Geschäften zulässig und begründet sind, die Vollmacht aber keine Vermögenszuwendung oder dergl. darstellt, vergl. Zitelmann, Allgem. T. S. 121; Oertmann, 1 d zu § 167; Jaffé, Die Rechtnatur der Vollmacht, Diss. Breslau, 1911, S. 8 ff.; Steudemann, S. 27 ff.

[2]) Biermann, 4 zu § 167; Endemann § 81, 3, und Flatau in Gruch. Beitr., Bd. 52, S. 783—785, unterscheiden zwischen der dem Bevollmächtigten gegenüber erklärten („internen" oder „unechten") und der dem Dritten gegenüber ausgesprochenen („externen" oder „echten") Vollmacht und halten nur die letztere für ihrem Wesen nach selbständig. Das Gesetz bietet für solche Unterscheidung keine Stütze. Eccius und Goldmann halten die Vollmacht nur in der Regel, nicht unbedingt für selbständig. — Planck (3. Aufl.) und Dernburg erkennen trotz ihres grundsätzlich ablehnenden Standpunktes selbständige Vollmachten als möglich an. So wird das Problem schließlich mehr oder minder zu einer Auslegungsfrage erhoben: Nur Enneccerus und Nomeick halten die Vollmacht stets ihrem Wesen nach für selbständig.

[3]) vgl. Rosenberg S. 759, 763, 765, 769 ff., und Oertmann, 1b zu § 167, S. 621.

[4]) als solches kommen vor allem Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag usw. in Frage., vgl. Enneccerus, I, 1, § 171, II, 4.

[5]) v. Seeler im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 28, S. 27—29.

v. Seelers entsprechenden Willen hätte, so könnte das nur so ausgelegt werden, daß die Vollmacht mindestens für eine gewisse Zeit wirkungslos sein soll. Eine solche Beschränkung der Vollmacht, welche nicht zugleich bei der Vollmachtserteilung, sondern erst nachträglich gegeben wird, ist aber nur durch einen Widerruf möglich, da es im Gesetz eine andere Art Außerkraftsetzung der Vollmacht durch Erklärung des Vollmachtgebers nicht gibt. Eine vom Vollmachtgeber als gewollt erklärte zeitweilige „Außerkraftsetzung" der Vollmacht kann daher nur so ausgelegt werden, daß die Vollmacht durch Widerruf beseitigt, und daß zugleich eine aufschiebend bedingte oder befristete Vollmacht erteilt werden solle. Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht widerrufen, so erlischt sie, und er könnte nicht etwa noch später erklären, daß er seinen Widerruf nun widerrufe. Der Widerruf einer Widerrufserklärung ist rechtlich unmöglich. Ist eine Erklärung einmal widerrufen, so erlischt sie endgültig. Die Widerrufserklärung selbst hat dann den ihr innewohnenden Zweck erreicht und wird damit rechtlich selbst gegenstandslos. Man sagt: „Sie geht durch Zweckerreichung unter." Dann ist aber nichts mehr vorhanden, was noch Gegenstand eines neuen Widerrufs sein könnte. Die Widerrufserklärung, welche sich gegen einen Widerruf der Vollmacht richtet, kann daher nur so umgedeutet werden (im Wege der Konversion: § 140), daß man darunter die erneute Vornahme der Vollmachtserklärung zu verstehen hat.[1]) Widerruf der Vollmacht bedeutet keineswegs: „Ich will, daß Du das Geschäft für mich nicht abschließest", sondern: „Ich entziehe Dir das Recht (oder wenn man will: „Die Fähigkeit, die Möglichkeit"), es in meinem Namen abzuschließen."[2])

Daraus, daß die Vollmacht grundsätzlich von dem Bestehen eines Innenverhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten unabhängig sein kann, ergibt sich die Folgerung, daß sie auch neben einem Grundverhältnis unabhängig von diesem bestehen kann, insbesondere auch in ihrer Dauer durch das Grundverhältnis nicht beschränkt zu sein braucht. § 168, S. 2, betrifft ausdrücklich zwar nur den Fall, daß das Grundverhältnis fortbestehen, während die Vollmacht durch Widerruf erlöschen kann, doch kann man daraus nicht umgekehrt schließen, daß die Vollmacht notwendig mit dem Erlöschen des Grundverhältnisses endige. Dieser Umkehrschluß ist illusorisch, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten erteilt hat. Dann hat nämlich der Bevollmächtigte gemäß § 170 dem Dritten gegenüber Vertretungsmacht, auch wenn die Vollmacht bereits etwa wegen der Beendigung des Grundverhältnisses erloschen ist, es sei denn, daß der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß (§ 173). Die Einschränkung des § 173 hat aber hinsichtlich des Grundverhältnisses kaum Bedeutung, da der Dritte meistens gar nicht in der Lage sein wird, das Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu übersehen. Wäre es nun richtig, daß die Vollmacht in ihrer Dauer von dem Fortbestand des Grundverhältnisses abhängig ist, so könnte der Vollmachtgeber, welcher dem Bevollmächtigten auch noch nach Beendigung des Grundverhältnisses Vertretungsmacht verschaffen will, jene Konse-

[1]) Bonnenberg, S. 28.
[2]) So Oertmann, 3 f zu § 168; vgl. auch v. Staudinger-Riezler, 5 zu § 168; Steudemann, S. 59; Lehmberg, Erlöschungsgründe der Vollmacht nach heutigem Recht, Diss., Rostock, 1905, S. 11

quenz leicht umgehen, indem er die Vollmacht dem Dritten gegenüber erklärt und dadurch die Vertretungsmacht auch nach Beendigung des Grundverhältnisses dem Dritten gegenüber gemäß § 170 „fortwirken" läßt. Das bestärkt aber nur die Annahme, daß die Vollmacht von der Dauer des Kausalverhältnisses überhaupt nicht abhängig zu sein braucht. Daraus folgt aber weiter, daß der Vollmachtgeber auch die Möglichkeit haben muß, das Grundverhältnis zu beendigen, etwa einen Auftrag zu widerrufen, sich aber dabei vorzubehalten, daß die ursprünglich nur für die Dauer des Grundverhältnisses (des Auftrags) gegebene, also von diesem abhängige Vollmacht weiterhin selbständig fortbestehen solle. Das wird besonders dann gegeben sein, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten von der Pflicht, zu handeln, befreien, ihm aber die Möglichkeit, weiterhin als Vertreter aufzutreten, belassen will.[1]) Diese Annahme ist aber nur gerechtfertigt, wenn der Vollmachtgeber bei der durch seinen eigenen Willensakt herbeigeführten Beendigung des Grundverhältnisses zugleich seinen Willen kundgibt, daß die Vollmacht unabhängig davon bestehen bleiben solle. Nach der Fassung des § 168, Satz 1, muß man annehmen, daß die akzessorische Vollmacht im Zweifel, d. h. wenn nichts anderes bestimmt ist, nur für die Dauer ihres Grundverhältnisses wirkt. Es ist also im Zweifel so anzusehen, als ob die Vollmacht unter der stillschweigenden auflösenden Bedingung der Beendigung des Grundverhältnisses erteilt wäre.[2]) Die Widerrufserklärung, welche sich gegen eine selbständige Vollmacht richtet, bietet im übrigen keine Besonderheiten.

§ 4.

Der Widerruf ist nicht immer und nicht überall, sondern nur dann gegeben, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Nur in diesen Fällen ist er geeignet, die rechtliche Wirksamkeit einer Erklärung zu beseitigen, und er steht dann grundsätzlich nur derjenigen Person zu, von welcher die Erklärung, gegen die er sich richtet, ausgegangen ist. Er setzt darnach ein Recht dieser Person, zu widerrufen, voraus. Dieses Widerrufsrecht ist ein „Gestaltungsrecht", weil der Widerruf die Rechtswirksamkeit einer Erklärung beseitigt, mithin in die durch die angegriffene Erklärung geschaffene Rechtslage eingreift und sie umgestaltet.[3])

Die Vollmacht ist nach § 168, Satz 2, auch bei dem Fortbestehen des ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Darnach ist das dem Vollmachtgeber zustehende Widerrufsrecht bei der „akzessorischen" Vollmacht nicht immer gegeben; das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Widerrufsrechtes ist von der Natur des Grundverhältnisses abhängig gemacht. Die Fassung des § 168, Satz 2, ergibt, daß im Gesetz die

[1]) Oertmann, 2b zu § 168; Enneccerus, I, 1, § 173, III.

[2]) Oertmann, 3 b zu § 168; Enneccerus, I, 1, § 173, II.

[3]) Die Rechtsnatur des „Widerrufsrechtes" ist unbestritten, vgl. z. B. Enneccerus, I. 1, § 66, 3a Walsmann, Der Verzicht, Leipzig, 1912, S. 227 ff.; Raape i. d. jur. Wochenschr. 1925, S. 603.; Bonnenberg, S. 52 ff. Eine nähere Untersuchung über das Wesen der Gestaltungsrechte erübrigt sich hier und würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen. Es kann in dieser Hinsicht nur auf die Darstellung bei Enneccerus, I, 1, §§ 65 u. 66, verwiesen werden.

Widerruflichkeit d. h. das Vorhandensein eines Widerrufsrechtes, als Regel, während die Unwiderruflichkeit, d. h. das Nichtvorhandensein des Rechtes, als Ausnahme angesehen wird. Da erhebt sich die Frage, wann die Vollmacht unwiderruflich, m. a. W. wann das Widerrufsrecht nicht gegeben ist. Dieses Problem und die auf das engste damit zusammenhängende Frage nach der Verzichtbarkeit des Widerrufsrechtes haben zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Für die Unwiderruflichkeit der Vollmacht soll nach dem Gesetz das Grundverhältnis maßgebend sein; es ist aber die Frage, wann dieses die Unwiderruflichkeit ergebe, offen gelassen. Als Grundverhältnisse kommen vor allem Auftrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag u. a. in Frage. Die gesetzlichen Vorschriften über diese Rechtsverhältnisse geben über die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit einer damit verbundenen Vollmacht keinen Aufschluß. Alle diese Rechtsverhältnisse unterliegen in ihrer Gestaltung mehr oder minder unbeschränkt dem übereinstimmenden Willen der Parteien. Die Vollmacht selbst unterliegt dagegen in ihrer Entstehung und ihrem Umfang allein dem gestaltenden Willen des Vollmachtgebers. Man könnte daher versucht sein, anzunehmen, daß der Vollmachtgeber die Vollmacht allein nach seinem Willen durch einseitige Erklärung unwiderruflich gestalten könne, da die Vollmacht durch einseitige Erklärung erteilt wird.[2]) Dem steht aber § 168, S. 2, entgegen, welcher das Grundverhältnis maßgebend sein läßt. Darnach kann man annehmen, die Vollmacht sei nur durch Vertrag unwiderruflich zu gestalten, da die Grundverhältnisse stets Verträge sind (vgl. auch § 305). Dagegen ließe sich einwenden, daß eine solche Begründung durch Vertrag nur eine obligatorische Verpflichtung des Vollmachtgebers, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen, entstehen lasse, aber dieses nicht endgültig beseitige, also die Möglichkeit nicht ausschließe, daß der Vollmachtgeber seiner Verpflichtung zuwider von seinem bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch mache. Damit kommt man zu der Frage nach dem einer jeden Rechtseinrichtung innewohnenden Grunde, hier zu der Frage, ob ein praktisches Bedürfnis des Rechtsverkehrs dafür vorliegt, daß die Vollmacht unter Umständen ohne das Bestehen eines Widerrufsrechtes des Vollmachtgebers erteilt werde, und welche Umstände eine solche Vollmachtserteilung begründet erscheinen lassen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß zuweilen ein dringendes praktisches Bedürfnis für die Existenz einer Vollmacht besteht, die der Vollmachtgeber wirksam nicht widerrufen kann. Hat z. B. A dem B in der Absicht, ihm eine Schenkung zu machen, ein Darlehen zu verschaffen, oder eine Schuld zu bezahlen, Auftrag und Vollmacht gegeben, eine Schuld des C an A einzukassieren mit der Weisung, das erhaltene Geld gleich als Schenkung, Darlehen, bzw. Erfüllung zu behalten, so wird man A als dem Vollmachtgeber das Recht absprechen müssen, die Vollmacht zu widerrufen. Der Bevollmächtigte B hat hier ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, die einmal erhaltene Vollmacht zu behalten, während der Vollmachtgeber selbst kein begründetes Interesse mehr daran haben kann, das Geld nicht mehr durch den Bevollmächtigten einziehen zu lassen, nachdem er vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, bereits über das Geld zugunsten des Bevollmächtigten verfügt hatte. Rechtlich liegt zwar noch keine Verfügung

[1]) So in der Tat Enneccerus, I, 1. § 273, IV, 3.

über die Forderung an C, insbesondere keine Abtretung vor, aber die Vollmacht hat wirtschaftlich hier denselben Zweck wie eine Verfügung und bildet nur einen rechtlichen Deckmantel für diese.[1]) Es gibt auch Fälle, in denen das Gesetz einen Widerruf der Vertretungsmacht nur unter besonderen Voraussetzungen zuläßt, weil das Grundverhältnis seinem Wesen nach ein überwiegendes Interesse des Vertreters an dem gesicherten Bestand seiner Vertretungsmacht begründet, z. B. bei der Ermächtigung eines Gesellschafters zur Vertretung der übrigen Gesellschafter (§ 715 BGB.).

Das wirtschaftliche Interesse des Bevollmächtigten an dem Bestand seiner Vollmacht kann aber nicht maßgebend sein, wenn dieses Interesse nur darin besteht, daß ihm für seine Tätigkeit ein Entgelt versprochen ist. Hier richtet sich das Interesse nicht unmittelbar auf die Leistung, sondern nur auf das Entgelt für die Leistung, welche mit Hilfe der Vollmacht vorzunehmen ist. Während in den erstgenannten Fällen die Vertretertätigkeit wirtschaftlich allein oder vorwiegend als im unmittelbar eigenen Interesse liegend anzusehen ist, bleibt im letzten Fall das vom Bevollmächtigten vorzunehmende Geschäft für diesen auch wirtschaftlich nur ein fremdes Geschäft. Es würde unbillig und wirtschaftlich unbegründet sein, wenn man hier den Vollmachtgeber unter allen Umständen zwingen wollte, dem Bevollmächtigten die Vollmacht zu lassen. Es ist Rosenberg zuzustimmen, wenn er betont, daß dies dem Grundsatz widerspräche, daß der Verpflichtete seine Leistung dem Berechtigten nicht aufdrängen dürfe.[2]) Dem Interesse des Bevollmächtigten am Entgelt wird durch Gewährung eines Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruches genügend Rechnung getragen. Andererseits sind Fälle denkbar, in denen nicht der Bevollmächtigte, sondern ein Dritter (insbesondere auch der Dritte, dem gegenüber die Vertretung vorgenommen wird) ein überwiegendes Interesse daran hat, daß der Bevollmächtigte seine Vollmacht behalte, z. B. wenn der Bevollmächtigte die Forderungen seines Vollmachtgebers einziehen und das Geld an die Gläubiger desselben verteilen soll, also gewissermaßen die Stellung eines Treuhänders einnimmt.[3]) Ist aber eine Vollmacht lediglich im Interesse des Vollmachtgebers erteilt, so wird man ein schutzwürdiges Interesse des Bevollmächtigten an dem Fortbestand der Vollmacht nicht anerkennen können.[4]) Demnach ist festzustellen, daß ein Bedürfnis für den Ausschluß des Widerrufsrechtes bei der Vollmacht in der Regel dann vorliegt, wenn die Vollmacht allein oder vorwiegend im Interesse des Bevollmächtigten oder eines Dritten erteilt wird, also besonders wo der Bevollmächtigte ein „procurator in rem suam" ist.[5])

---

[1]) cf. Rosenberg, S. 912, 913.

[2]) Rosenberg, § 30, S. 913, vgl. auch Iherings Jahrb., Bd. 43. S. 201. dazu Kohler in Iherings Jahrb., Bd. 17, S. 265 ff. und im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 13., S. 276 ff.; v. Tuhr, in der Festschrift f. Laband, S. 52.

[3]) Oertmann, 3 c § 168; Rosenberg, S. 914 f., R. G., Bd. 52., Nr. 26, S. 99.

[4]) Rosenberg, S. 912; v. Tuhr, in d. Festg. f. Laband, S. 51; Oertmann, 3 c zu § 158; Goldmann-Lilienthal, S. 213, Nr. 4; OLG. Naumburg in Rechtspr., Bd. 12, S. 279, vgl. auch RG. in Seufferts Blättern für für Rechtsswendung, Bd. 68, S. 498 ff.

[5]) Oertmann, 3c zu § 618; Rosenberg, S. 912 ff. Warneyer, Rechtspr. d R G. in Zivils., 1908, Nr. 123, S. 82; 1912, Nr. 413, S. 453.; Seuff. Arch., Bd. 68, Nr. 145, S. 264.; Rehbein, BGB., I, S. 247 ff.; Kohler, Lehrb. d. bürg. R., Bd., I, S 444; Schloßmann, S. 598 ff.; Lenel in Iherings Jahrb., Bd. 36, S. 36 ff; vgl. Cosack, Lehrb., I, § 67, I, 1e; Dernburg, Lehrb., I, S. 541 ff.; Planck, zu § 168; v. Staudinger-Riezler, 5 zu § 168; Hupka, Vollmacht, S 399 ff.; Hellwig in der Zeitschr. f. Zivilpr., Bd. 29, S. 531 f.; Rümelin im Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 93, S. 293 Note 1.

Liegt ein solches Bedürfnis vor, so reicht eine obligatorische Verpflichtung des Vollmachtgebers, von seiner Vollmacht keinen Gebrauch zu machen, für sich betrachtet, nicht aus, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. Einen Verzicht auf das Widerrufsrecht kann man nicht annehmen, da dieser eine Verfügung darstellt, und ein Verpflichtungsgeschäft keine Verfügung enthält.[1])

Die hier entstehende Lücke wird durch das Gesetz ausgefüllt. Wenn die Vollmacht gemäß § 168, S. 2, unwiderruflich ist unter der Voraussetzung, daß sich die Unwiderruflichkeit aus dem Grundverhältnis ergibt, so kann das nur bedeuten, daß die sich aus dem Grundverhältnis ergebende Verpflichtung des Vollmachtgebers, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen, bewirkt, daß das der Vollmacht anhaftende Widerrufsrecht des Vollmachtgebers unmittelbar beseitigt wird.[2]) Diese Ansicht findet in § 176, Abs. 3, eine Stütze. Die Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde ist zwar kein Widerruf, hat aber regelmäßig dieselbe Wirkung.[3]) Dadurch gewinnt § 176, Abs. 3, eine über den Wortlaut hinausgehende Bedeutung und ist analog anzuwenden auf jeden Widerruf einer Vollmacht, deren Grundverhältnis die Verpflichtung des Vollmachtgebers ergibt, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen. Der Unwirksamkeit der Kraftloserklärung gemäß § 176, Abs. 3, entspricht demnach die Unwirksamkeit des Widerrufs. Ist dieser unwirksam, so ist das Widerrufsrecht illusorisch und muß daher als nicht vorhanden angesehen werden.[4]) Man wird allerdings bei dieser Konstruktion nicht verlangen dürfen, daß die in dem Grundverhältnis enthaltene Verpflichtung des Vollmachtgebers, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen, ausdrücklich oder gar neben dem Grundverhältnis besonders vereinbart sein müsse. Es genügt, wenn nach dem von den Parteien mit dem Grundverhältnis beabsichtigten Zweck anzunehmen ist, daß die Parteien einen Ausschluß des Widerrufs gewollt haben, so daß eine dahingehende Vereinbarung als stillschweigend vorgenommen anzusehen ist.[5]) Insofern ist es richtig, wenn Oertmann behauptet, daß es nicht auf die abstrakte Eigenart des Grundverhältnisses, sondern nur auf die mit dem konkreten Verhältnis verfolgten Parteizwecke ankomme. Möglich ist allerdings eine besondere ausdrückliche Vereinbarung der Unwiderruflichkeit. Diese ist durchaus gültig und würde nichts weiter als eine besondere vertragliche Ausgestaltung des Grundverhältnisses darstellen (ebenso Walsmann, S. 229). Unzutreffend ist aber die von Oertmann und von Tuhr vertretene Ansicht, daß die Unwiderruflichkeit der Vollmacht, entsprechende Eigenart des Grundverhältnisses vorausgesetzt, durch einseitige Erklärung bewirkt werden könne.[6]) Diese Erklärung könnte sich nur auf das Aufgeben des Widerrufsrechtes beziehen, würde also eine Verfügung über dieses Recht darstellen und könnte nur als einseitiger Verzicht angesehen werden. Das Widerrufsrecht entsteht erst zugleich mit der Vollmachtserteilung. Vorher kann nicht darauf verzichtet werden, da noch kein Verzichtsobjekt gegeben ist. Die Annahme,

---

[1]) Walsmann, Verzicht, S. 228.
[2]) Rosenberg, S. 910; Walsmann, S. 229.
[3]) Allerdings nicht immer, vgl. die Ausführungen im Text auf „S. 12 f."!
[4]) ebenso Rosenberg, S. 912.
[5]) vgl. Raape i. d. Jur. Wochenschr. 1925 S. 604 Ziff. 4.
[6]) Oertmann, 3 c zu § 168; v. Tuhr i. d. Festschr. f. Laband, S. 46, u. Lehrb., Bd. 3, S. 409.

daß zugleich mit der Vollmachtserklärung ein Verzicht auf die Entstehung des Widerrufsrechts ausgesprochen werde, ist unhaltbar. Ein Verzicht auf eine Entstehung eines Rechtes ist kein Verzicht im Rechtssinne, verzichten kann man nur auf das bestehende Recht. Ein Verzicht bewirkt stets die Vernichtung des dem Verzichtenden von der Rechtsordnung gewährleisteten Vorteils. Diese Vorteile bestehen entweder in einem Recht des Verzichtenden oder es sind Verfahrensvorschriften, die vom Gesetz zugunsten des Verzichtenden gegeben sind. Insbesondere ist das bloße Nichterwerben von Rechten, die man erwerben könnte, kein Verzicht.[1]) Die Vollmachtserklärung allein gibt aber in Wirklichkeit auch gar nichts dafür her, daß darin ein stillschweigend vorgenommener Verzicht zu erblicken sei. Auf einen solchen Verzicht könnte man, wenn er überhaupt möglich wäre, nur dann kommen, wenn man das Grundverhältnis zur Auslegung mit heranzieht. Dann müßte man so konstruieren, daß der Vollmachtgeber eine Vollmachtserklärung abgegeben und gleich darauf in derselben Erklärung auf das mit ihr begründete Widerrufsrecht verzichtet habe. Diese Auffassung läßt sich aber, abgesehen davon, daß man dann in die Vollmachtserklärung etwas hineininterpretieren würde, was in der Tat nicht vorliegt,[2]) mit § 168, Satz 2, nicht vereinbaren, welcher für die Unwiderruflichkeit der Vollmacht das Grundverhältnis maßgebend sein läßt. Dieses ist stets ein Verpflichtungsgeschäft und kann als solches eine Verfügung wie den Verzicht nicht enthalten. Die Annahme Oertmanns, die Unwiderruflichkeit sei in solchen Fällen nur die „inhaltliche Qualität der Vollmacht, die mit deren Erteilung ohne weiteres gegeben sei", ist nach dem Vorhergehenden insofern unrichtig, als die Vollmacht ihre „Qualität" als unwiderrufliche nicht durch die Vollmachtserteilung ohne weiteres erhält, sondern durch das Grundverhältnis. Erst wenn man dieses zur Auslegung der Vollmachtserklärung heranzieht, kann man beurteilen ob die Vollmacht widerruflich oder unwiderruflich ist. Erst die sich allein aus dem Grundverhältnis ergebenden, im konkreten Falle verfolgten Parteizwecke lassen das erkennen. Es ist richtig, wenn Oertmann sagt, daß ein Vertrag nur eine Pflicht zum Nichtwiderruf begründen können, die Beseitigung des Widerrufsrechtes beruht hier aber nicht allein auf einem solchen Vertrage, sondern weiter darauf, daß dieser Vertrag vom Gesetz mit der absoluten Wirkung der Beseitigung des Widerrufsrechtes ausgestattet ist. Daraus, daß § 168, S. 2, für die Frage der Unwiderruflichkeit das der Vollmachtserteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend sein läßt, ergibt sich, daß die selbständige Vollmacht niemals unwiderruflich erteilt werden kann, da ihr ein Grundverhältnis fehlt, aus dem sich die Unwiderruflichkeit ergeben könnte. Streitig ist die Frage, ob ein selbständiger, vom Grundverhältnis unabhängiger Verzicht auf das mit der Vollmachtserteilung begründete Widerrufsrecht möglich ist.[3]) Wer die Frage bejaht, kann nur davon ausgehen, daß die

---

[1]) Walsmann, S. 41 unten u. S. 42 ff.

[2]) vgl. auch Raape in Jur. Wochenschrift 1925, S. 603, f., Bem. 2 zu Ar. 6.

[3]) Dafür z. B. Ennecceruś, I, § 173, IV, 2; v. Staudinger-Riezler, I. Bd., 4 zu § 167; Hupka. S 411, Kipp-Windscheid, § 74, 3 Dagegen Biermann, § 75, Anm. 4; Dernburg, § 165, Anm. 9; Goldmann-Lilienthal, S. 213; Hellwig, Zeitschr. f. Ziv Prozeß, Bd. 29, S. 581; Hölder, 1 zu § 168; Oertmann, 3c zu § 168; Planck, 3e zu § 168; Rehbein, S. 274; Rosenberg, S. 909; R. G. in der Jur. Wochenschr., 1906, S. 134, und in Seuff Arch,, Bd. 79, Nr. 221, S. 362 ff.; OLG. Naumburg in Rechtspr., Bd. 12, S. 280; v. Tuhr, i. d. Festschr. f. Laband, S. 48 ff, 51 Anm. 2, 56. Walsmann, Verzicht, S. 227, 229.

Unwiderruflichkeit, das Nichtvorhandensein eines Widerrufsrechtes, sich nicht nach dem Grundverhältnis einer Vollmacht, sondern lediglich nach der Vollmachtserteilung, insbesondere nach dem darin verkörperten Willen des Vollmachtgebers beurteile. Diese Auffassung ist aber im Vorhergehenden als dem § 168, S. 2, und der Wirklichkeit zuwider abgelehnt worden. Dies wird auch von Oertmann trotz seiner im Vorhergehenden bekämpften Auffassung zugegeben. Auch Oertmann lehnt die Wirksamkeit eines selbständigen, nicht aus der besonderen Natur des Grundverhältnisses zu folgernden Widerrufsverzichtes ab. Er hält die bejahende Ansicht auch für praktisch bedenklich, indem sie ohne die Grundlage eines rechtfertigenden Interesses eine vielleicht sehr empfindliche Festlegung und Bindung des Willens des Vollmachtgebers gutheiße.[1]) Dem ist zuzustimmen. Die Unwiderruflichkeit ist gegeben, wenn ein praktisches Bedürfnis dafür anzuerkennen ist. Um das beurteilen zu können, muß man, wie oben gezeigt wurde, das wirtschaftliche Interesse des Vollmachtgebers gegenüber dem Interesse des Bevollmächtigten oder eines Dritten an dem gesicherten Bestand der Vollmacht in gerechter Weise gegeneinander abwägen.[2]) Hier überwiegt jedenfalls das wirtschaftliche Interesse des Vollmachtgebers. Man könnte dagegen einwenden, daß diesem Interesse durch die Möglichkeit des Vollmachtgebers, die unwiderrufliche Vollmacht trotz ihrer Unwiderruflichkeit wegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen, entsprochen werde. Dieser Einwand schlägt aber nicht durch. Daß der Vollmachtgeber eine an sich unwiderrufliche Vollmacht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen kann, wird allerdings allgemein zugegeben.[3]) Dafür spricht die Analogie der Vorschriften, welche bei länger-dauernden Rechtsverhältnissen die vorzeitige Aufhebung derselben aus wichtigem Grunde zulassen, vgl. insbesondere §§ 626 und 723 BGB., auch § 715 BGB. Man mag darüber streiten, ob die Vollmacht ein Rechtsverhältnis sei oder nicht, jedenfalls spricht derselbe Grund, welcher den bezeichneten Vorschriften innewohnt, dafür, daß auch die unwiderrufliche Vollmacht aus wichtigem Grunde zu widerrufen sein muß, nämlich der Umstand, daß es dem rechtlich Gebundenen, hier dem Vollmachtgeber, freistehen muß, sich von langfristiger Bindung freizumachen, wenn sein überwiegendes Interesse es erfordert. Damit ist die Analogie jener Vorschriften für die Vollmacht gegeben. Oft wird sich der Vollmachtgeber allerdings schon damit behelfen können, daß er das Grundverhältnis zur Auflösung bringt. Ist aber die Vollmacht von dem Bestehen eines Grundverhältnisses unabhängig, besteht insbesondere überhaupt kein Grundverhältnis mehr, so bleibt dem Vollmachtgeber nur der Widerruf aus wichtigem Grunde übrig. Das Bestehen dieser Möglichkeit beweist aber nicht, daß der Vollmachtgeber unabhängig vom Grundverhältnis auf sein Widerrufsrecht verzichten könnte. Besteht kein Grundverhältnis, oder ist die Vollmacht vom Grundverhältnis unabhängig, so fehlt überhaupt jede objektive Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob der Bevollmächtigte oder ein Dritter etwa ein besonderes Interesse am Bestand der Vollmacht hat. Dann ist aber eine Abwägung mit dem Interesse des Vollmachtgebers überhaupt nicht möglich, insbesondere besteht kein schutzwürdiges

[1]) Oertmann, 3 c zu § 168, S. 36.
[2]) Herbst, S. 51.
[3]) vgl. z. B. Oertmann, 3 c zu § 168.

Interesse des Bevollmächtigten, das den gesicherten Bestand der Vollmacht gegenüber dem Vollmachtgeber rechtfertigen könnte. Damit besteht aber auch für die Zulassung eines selbständigen Verzichts des Vollmachtgebers kein praktisches Bedürfnis, ganz abgesehen davon, daß dieser Zulassung ja schon der Wortlaut des § 168, S. 2, entgegensteht. Wenn ausnahmsweise Umstände eintreten, welche einen Verzicht des Vollmachtgebers auf sein Widerrufsrecht im Interesse des Bevollmächtigten oder eines Dritten angebracht erscheinen lassen, so läßt sich dieser Erfolg dadurch erreichen, daß der Vollmachtgeber sich durch Vertrag gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten verpflichtet, die Vollmacht nicht zu widerrufen. Dieser Vertrag ist allerdings kein vertraglicher Verzicht auf das Recht und verpflichtet, für sich betrachtet, den Vollmachtgeber nur obligatorisch, von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen. Er stellt aber dann das Grundverhältnis dar, welches der Vollmacht als einer nicht zu widerrufenden zugrunde liegt, und bewirkt dann entsprechend der oben gekennzeichneten Auffassung gemäß § 168, S. 2, daß das Widerrufsrecht mit absoluter Wirkung beseitigt wird.[1])

Niemals unwiderruflich ist eine Vollmacht grundsätzlich dann, wenn sie in ihrem Umfang so weit geht, daß der Vollmachtgeber die Erledigung mehr oder minder aller seiner Angelegenheiten dem Bevollmächtigten überhaupt oder auch nur für eine bestimmte längere Zeit überlassen hat, wie das bei weitgehenden Generalvollmachten der Fall ist. Hier ergibt die Abwägung der Interessen in der Regel, daß die Unwiderruflichkeit gegen die sittliche und wirtschaftliche Freiheit des Vollmachtgebers, mithin gegen die guten Sitten verstoßen würde, vgl. § 138 BGB.[2]) Die Prokura ist stets widerruflich (§ 52 HGB.), ihre Widerruflichkeit kann überhaupt nicht ausgeschlossen werden.

§ 5.

Nach dem Wortlaut der §§ 168, S. 3, 167, Abs. 1, ist der Widerrufsberechtigte nicht darauf beschränkt, den Widerruf nur derjenigen Person zu erklären, der gegenüber er die Bevollmächtigung vorgenommen hatte. War die Vollmachtserklärung dem Bevollmächtigten gegenüber ausgesprochen, so kann der Widerruf sowohl gegenüber dem Bevollmächtigten als auch dem Dritten erklärt werden.[3]) Die Wirkung des Widerrufs ist hier in jedem Falle die Beseitigung der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten. War die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten (gemäß § 167) begründet, so kann der Vollmachtgeber die Vollmacht ebenfalls durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Dritten widerrufen. Erfolgt in diesem Falle der Widerruf gegenüber dem Dritten, so bewirkt er auch das Erlöschen, d. h. die Beseitigung der Wirksamkeit der durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht. Erfolgt der Widerruf aber gegenüber dem Bevollmächtigten, so kommen

[1]) vergl. Walsmann, Verzicht, S. 229; ähnlich Rosenberg S. 909; Oertmann, 3 c zu § 168; Hellwig, Lehrb., Bd. II, § 132, 3., S. 458.

[2]) Ebenso Oertmann, 3c zu § 168; OLG. Kiel u. Hamburg u. Kammergericht: in Rechtspr., Bd. 6. Nr. 69. S. 37; Bd. 24, S 267; Bd. 32, S. 259; grundsätzlich auch R. G. in Warneyer, Rspr., 1912, Nr. 413, S. 453; in d Jur. Wochenschrift, 1912, S. 1102, und in Gruch. Beitr., Bd. 57, S. 412 (Dort allerdings Ausnahmen); v. Tuhr, in d. Festschr., S. 55.

[3]) A. M. entgegen dem Wortlaut des § 168, Abs. 1; Rosenberg, S. 896; Oertmann, 3d zu § 168; Kohler, S. 444, stehe dagegen die Ausführungen unten auf S. 35—37 des Textes dies. Arbeit.

die §§ 170, 173 in Betracht. § 170 schreibt vor, daß die Vollmacht, welche durch die Erklärung gegenüber dem Dritten erteilt war, diesem gegenüber in Kraft bleibt, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

Diese Vorschrift findet aber nach § 173 keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kennt oder kennen muß.

Beiden Vorschriften ist der noch in zahlreichen anderen Fällen im Gesetz zum Ausdruck kommende Gedanke des Schutzes gutgläubiger Dritter in ihrem Vertrauen auf bestimmte äußere Tatbestände zu entnehmen. Hier wird das Vertrauen des Dritten auf den Bestand der vom Vollmachtgeber ihm gegenüber erklärten Vollmacht solange geschützt, bis er das Erlöschen der Vollmacht kennt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kennt ‚vgl. § 122, Abs. 2 BGB.

Der § 170 hat in Verbindung mit § 173 Anlaß zu einer ganzen Reihe von Zweifelsfragen gegeben, die durch erhebliche Widersprüche sowohl in der Tragweite als auch im Wortlaut verursacht sind, und deren Lösung nur vom Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes auf äußere Tatbestände aus möglich ist.

Dem Wortlaut des § 170 folgend, hat man angenommen, die Vollmacht werde hier nicht schon durch den materiellen Beseitigungsgrund (den Widerruf), sondern erst durch die Anzeige des Erlöschens seitens des Vollmachtgebers beseitigt.[1]) Darnach könnte aber der Dritte von einem Erlöschen der Vertretungsmacht, wie § 173 unterstellt, niemals Kenntnis haben, da das Erlöschen vor der Mitteilung an den Dritten gar nicht eintreten könnte. Es könnte also ein guter oder böser Glaube des Dritten überhaupt nicht in Betracht kommen. Diese Folgerung widerspricht aber dem Wortlaut des § 173, nach dem der § 170 dann keine Anwendung findet, wenn der Dritte hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht bösgläubig ist.[2]) § 170 steht in seinem Wortlaut auch damit in Widerspruch, daß der Vollmachtgeber gemäß §§ 168, S. 3, 167, Abs. 1, nach Belieben die Vollmacht entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Dritten widerrufen kann. Ein Widerruf erstrebt und bewirkt nach der bisherigen Darstellung stets die Beseitigung der Wirksamkeit eines Erklärungstatbestandes. Die Vollmachtserklärung ist auch ein Erklärungstatbestand, gegen den der Widerruf sich richten kann. Der Widerruf müßte demnach auch die Wirksamkeit der Vollmachtserklärung beseitigen, d. h. die Vollmacht zum Erlöschen bringen, gleichviel ob er gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Dritten erklärt ist. Dem steht aber § 170 in seinem Wortlaut entgegen, da hier ein „Inkraftbleiben" der sonst erlöschenden Vollmacht angeordnet wird. Allerdings ist dieses „Inkraftbleiben" insoweit beschränkt, als es nur gegenüber dem Dritten gilt, dem gegenüber die Vollmacht erklärt war. Demnach scheint es so zu sein, als ob die Wirksamkeit dieser Vollmacht durch den Widerruf gegenüber dem Bevollmächtigten insoweit beseitigt würde, als sie ihrem Inhalt nach auch noch im Verhältnis zu anderen Personen bestand, während

[1]) So v. Staudinger-Riezler, 3 zu § 170; Planck-Flad, 1 zu § 170; Cosack, Lehrb. d. bürg. R. 7; Aufl., Jena 1922, Bd. I, S. 105, II. Hölder, Komm. z. BGB., Allgem. Teil, 1900, § 170, b. Danz in d. D. J. Z., 1906, S. 1281.
[2]) Ebenso Oertmann, 2 zu § 170.

sie im Verhältnis zu dem Dritten nicht aufgehoben würde. Aber auch diese Einschränkung steht noch im Widerspruch zu den §§ 168, S. 3, 167, Abs. 1 BGB., wonach dann der Vollmachtgeber die Wirksamkeit der Vollmachtserklärung durch Widerrufserklärung entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Dritten beseitigen kann. Allerdings ist die Annahme denkbar, daß § 170 im Verhältnis zu den §§ 168, S. 3, 167, Abs. 1, eine einschränkende Ausnahmeregel darstelle. Diese Einschränkung läßt sich aber in ihrer Tragweite wegen des oben bezeichneten Widerspruchs zu § 173 nicht damit begründen, daß die Vollmacht trotz des Widerrufs insoweit nicht erlösche, sondern bestehen bleibe. § 170 enthält aber schon in sich einen Widerspruch. Das Wort „Erlöschen" kann sich hier nur auf die Vollmacht beziehen. Die Anzeige des Erlöschens gibt die in der Vergangenheit liegende Beseitigung der Wirksamkeit einer Tatsache kund. Es liegt ein innerer Widerspruch darin, eine in der Vergangenheit ihrer Wirksamkeit beraubte Tatsache als nach einer Richtung in Kraft bleibend, also ihrer Wirkung noch nicht ganz beraubt zu bezeichnen. Es muß hier eine bei der Gesetzgebung unterlaufene, auf einem Denkfehler beruhende Ungenauigkeit im Ausdruck vorliegen, und es ist zu prüfen, ob und inwiefern der sich auf das „Inkraftbleiben" oder der sich auf das „Erlöschen" beziehende Satzteil ungenau ist. Den letzteren Satzteil wird man für richtig halten dürfen, da in dem hier zu prüfenden Falle ein den §§ 168, S. 3, 167, Abs. 1, entsprechender Widerruf nach dem bisherigen Ergebnis der Untersuchung grundsätzlich die Beseitigung der Wirksamkeit eines Erklärungstatbestandes, hier der Vollmachtserklärung, zur Folge hat. Darnach ist die Wirksamkeit der Vollmachtserklärung mit dem Widerruf beseitigt. Es muß also etwas Anderes als die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht „in Kraft bleiben". Von einem „Inkraftbleiben" kann bei einer ihrer Wirksamkeit beraubten Tatsache streng genommen aber auch nicht die Rede sein. Man könnte daher annehmen, daß die Vollmacht nicht in Kraft bleibt, sondern daß eine wirksame Vollmacht als noch bestehend fingiert werde. Eine solche Fiktion erscheint aber gekünstelt; mindestens bedürfte es eines neuen Rechtsgeschäftes, um von einer Vollmacht im Sinne des § 166, Abs. 2, sprechen zu können. Außerdem wird eine Fiktion im Gesetz gewöhnlich deutlich als solche, meistens durch Redewendungen, wie: „gilt als", „wie wenn" usw., gekennzeichnet.

Andere lassen nicht die Vollmacht, sondern nur die „Vertretungsmacht" fortdauern.[1]) Auch diese Ansicht scheitert in ihrer Tragweite an dem Widerspruch, wie er sich oben bei der Ansicht über ein Bestehenbleiben der Vollmacht im Hinblick auf § 173 ergeben hat. Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Erlischt die Vollmacht, so muß auch die (durch Rechtsgeschäft erteilte) Vertretungsmacht erlöschen. Eine Loslösung dieser Vertretungsmacht ist darnach im Sinne eines „Fortdauerns" nicht möglich; man kann nicht von dem „Fortdauern" einer „erloschenen" Vertretungsmacht sprechen.

---

[1]) Biermann, Stellvertretung i. d. Gießener Festschrift f. Dernburg, 1900, S. 110; Isay, S. 230 ff. Warneyer, Abs. 2, zu § 170, Note 8; Goldberger, Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten, 1908, S. 5. ff; v. Schey, Obligationsverhältnisse im österr. Privat-R., (d. Bevollmächtigungsvertrag) H. III., § 675; ähnlich v. Seeler. Arch. f. bürg. Recht, Bd. 28, S. 4.

Aus § 170 ist aber zu entnehmen, daß der Bevollmächtigte u. U. auch dann Vertretungsmacht gegenüber dem Dritten haben soll, wenn die auf Grund der Bevollmächtigung erteilte Vertretungsmacht erloschen ist. Man könnte das so erklären, daß an die Stelle der erloschenen Vertretungsmacht des Bevollmächtigten im Verhältnis zu dem Dritten eine neue Vertretungsmacht tritt, die gemäß § 170, also kraft Gesetzes besteht. Diese Vertretungsmacht könnte man daher als „gesetzliche“[1]) bezeichnen, insoweit, als sie sich nicht mehr als eine rechtliche Wirkung einer Vollmachtserklärung darstellt, sondern sich allein auf die Vorschrift des § 170 gründet, ohne die sie nicht bestehen könnte. Von einer Fortwirkung, einem „Inkraftbleiben der Vollmacht“, kann man dann überhaupt nur in übertragener Bedeutung sprechen, insofern, als § 170 voraussetzt, daß eine gegenüber dem Dritten ausgesprochene rechtsgeschäftliche Vollmachtserklärung und das Erlöschen der Wirksamkeit dieser Erklärung durch Widerruf oder andere Umstände gegeben ist. § 170 setzt nicht das Bestehen, sondern das Nichtmehrbestehen einer Vollmacht voraus. Wenn der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß, d. h. infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 122, Abs. 2), so kommt § 170 gemäß § 173 nicht zur Anwendung. Ist also z. B. der Dritte heimlich dabei zugegen, wie der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten widerruft, so kennt er das Erlöschen der Vollmachtsvertretungsmacht, man sagt, er ist hinsichtlich des Erlöschens bösgläubig. Dann findet aber § 170 wegen § 173 keine Anwendung. Der frühere Bevollmächtigte hat also aus § 170 nach dem Erlöschen der Vollmacht nur dann Vertretungsmacht gegenüber dem Dritten, wenn und solange dieser hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht gutgläubig ist.[2])

Nimmt man an, nach § 170 entstehe nach dem Erlöschen der Vollmacht eine neue Vertretungsmacht des früheren Bevollmächtigten gegenüber dem Dritten, so kann man diese Vorschrift weiterhin so auslegen, daß die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht seitens des Vollmachtgebers an den Dritten die neue „gesetzliche“ Vertretungsmacht beseitige. Diese Auslegung steht mit § 173 im Einklang. Mit dem Empfang der Anzeige sind die Voraussetzungen des § 173 gegeben, da dann der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß. Dann kommt § 170 nicht zur Anwendung und es kann keine Vertretungsmacht aus § 170 mehr geben. Zweifelhaft ist aber die Anwendbarkeit des § 170, wenn die durch Erklärung gegenüber dem Dritten erteilte Vollmacht von Anfang an etwa wegen Nichternstlichkeit nichtig war oder durch Anfechtung (etwa wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums) als von Anfang an nichtig anzusehen war, ohne daß der Dritte die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte. Von dem „Inkraftbleiben“ und von dem Erlöschen einer Vollmacht, die rechtlich überhaupt nicht mehr als vorhanden anzusehen ist, kann keinesfalls die Rede sein. Hält man sich streng an den Wortlaut des § 170, so müßte man annehmen, daß diese Vorschrift nur

[1]) Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Aufl., München 1918; Isay, S. 230 ff.; dagegen Rosenberg, S. 538 ff., dem zuzugeben ist, daß es nicht unbedenklich erscheint, den Begriff „gesetzliche„ Vertretungsmacht als Abgrenzung gegenüber der Vollmachtsvertretungsmacht zu verwenden. Wenn das hier dennoch geschieht, so deswegen, weil beide Arten von Vertretungsmacht inhaltlich dasselbe bedeuten und sich nur in der Begründung als gewillkürte und nichtgewillkürte, lediglich auf Gesetz beruhende Vertretungsmacht unterscheiden und der Begriff „gesetzlich“ nur als formales Unterscheidungsmittel zu verstehen sein soll.

[2]) Ebenso Oertmann, 2 zu § 170

anwendbar ist, wenn überhaupt eine rechtswirksame Vollmacht erklärt war; das müßte auch dann gelten, wenn man annimmt, daß im Falle des § 170 eine neue gesetzliche Vertretungsmacht entstehe. Der Wortlaut des § 170 kann aber nicht maßgebend sein, da er in sich widerspruchsvoll ist und in seiner unmittelbaren Tragweite gegenüber § 173 einen erheblichen Denkfehler aufweist. Der Sinn beider Vorschriften ist der, daß der gutgläubige Dritte in seinem Vertrauen auf den Bestand der ihm gegenüber vom Vollmachtgeber selbst ausgesprochenen Vollmacht geschützt werden soll. Dieser Schutz ist wirtschaftlich und rechtspolitisch durchaus notwendig. Auf Grund einer Vollmacht können u. U. Hunderte von Geschäften abgeschlossen werden, die wirtschaftlich von einschneidender Bedeutung sein können. Die Vollmacht kann widerrufen werden oder aus sonstigen Gründen erlöschen, ohne daß der Dritte zunächst hiervon erfährt. Ist der frühere Bevollmächtigte gewissenlos, so wäre es ihm ein Leichtes, sich durch den Abschluß weiterer Geschäfte mit dem Dritten, der noch an den Bestand der Vollmacht glaubt, sich auf Kosten des Dritten Vermögensvorteile zu verschaffen. Zwar hat der Dritte die Möglichkeit, sich an den unbevollmächtigten Vertreter, den sog. falsus procurator, zu halten (§ 179), aber mit diesem hat er als Kontrahent gar nicht zu tun haben wollen, sondern er hat nur den Willen gehabt, mit dem Vollmachtgeber in vertraglicher Beziehung zu stehen. Vielfach wird von dem falsus procurator nichts zu holen sein, und oft wird der Dritte sich in Verhandlungen mit diesem nur mit Rücksicht darauf eingelassen haben, daß er ihm vom Vollmachtgeber als Bevollmächtigter bezeichnet war, so daß er mit Sicherheit annehmen durfte, die Folgen geschäftlicher Abschlüsse würden nicht den Vertreter, sondern den Vollmachtgeber allein unmittelbar treffen. Es würde dem Grundsatze von Treu und Glauben widersprechen, wenn dieses Vertrauen, das durch eine vom Vollmachtgeber selbst ausgehende Handlung in dem Dritten verursacht ist, nicht soweit geschützt würde, als es uneingeschränkt besteht. Dieser Schutz ist im Falle des Widerrufs und anderer Endigungsgründe der Vollmacht in ausreichender Weise durch die §§ 170, 173 gegeben. Dieselben Gründe, welche im Falle des Erlöschens einer wirksamen Vollmacht den Schutz des Vertrauens vernotwendigen, sprechen aber auch dafür, daß der gleiche Schutz regelmäßig auch dann zu gewähren ist, wenn der Vollmachtgeber seine Vollmachtserklärung angefochten hat, oder wenn die Vollmacht nichtig war. Das Vertrauen des Dritten gründet sich allein auf die äußere Tatsache der ihm gegenüber vom Vollmachtgeber selbst ausgesprochenen Vollmachtserklärung. Man kann dem Dritten nicht zumuten, sich noch besonders darüber zu vergewissern, ob sein Vertrauen auch der wirklichen Rechtslage entspreche, die er regelmäßig gar nicht übersehen kann. Insbesondere kann man nicht verlangen, daß der Dritte eingehende Untersuchungen darüber anstelle, ob die Erklärung des Vollmachtgebers auch rechtswirksam sei, oder ob irgendwelche verborgenen Momente gegeben sind, die eine Anfechtung der Vollmachtserklärung rechtfertigen würden. Kennt der Dritte die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Vollmacht ausnahmsweise oder muß er sie erkennen, so kann das nie zu Unbilligkeiten führen, da dann die Voraussetzungen des § 173 gegeben sind, so daß der Schutz des § 170 nicht zur Anwendung kommt (vgl. auch für den Fall der Anfechtbarkeit § 142).

Diese Auffassung entspricht dem besonders von Wellspacher entwickelten allgemeinen Rechtsgedanken des bürgerlichen Rechtes, daß der Dritte im Vertrauen auf den äußeren Tatbestand rechtlich relevanter Tatsachen zu schützen sei, wenn der betreffende Tatbestand mit Zutun desjenigen zustandegekommen ist, dem der Schutz zum Nachteil gereichen soll.[1]) Wellspacher kommt bei der von Anfang an nichtigen oder anfechtbaren Vollmacht auch zu dem Resultat, daß die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Vollmacht mit dem Prinzip des Vertrauensschutzes des Dritten, dem gegenüber die Vollmachtserklärung ausgesprochen ist, nicht zu vereinbaren sei, glaubt diesen Widerspruch aber in Kauf nehmen zu müssen, weil eine grundsätzlich der Anfechtung unterliegende Willenserklärung die objektive Grundlage für das Vertrauen des Dritten bilde.[2]) Es ist nicht zu leugnen, daß die Vollmachtserklärung als Privatwillenserklärung und Rechtsgeschäft den allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, besonders über Willensmängel usw. unterliegt. Das schließt aber nicht aus, daß diese allgemeinen Vorschriften in besonderen Fällen durch besondere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen werden könnten. Dabei ist es nicht notwendig, daß der Ausschluß ausdrücklich erfolgt. Er kann sich auch lediglich aus dem Zweck einer besonderen Gesetzesbestimmung ergeben. Der Zweck des § 170 ist, das Vertrauen des Dritten auf den Bestand der Vollmacht so lange zu schützen, bis er das Erlöschen der Vollmacht erfährt oder kennen muß. Die objektive Grundlage für das Vertrauen des Dritten bildet nicht der auf Begründung einer Vollmacht gerichtete Wille eines Vollmachtgebers. Dieser Wille ist ein inneres Moment des Willensträgers, das der Beurteilung eines Außenstehenden im allgemeinen entzogen ist. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieses Willens kann der Dritte aus der Willenserklärung nur schließen. Ob die Erklärung mit Willensmängeln behaftet ist, entzieht sich regelmäßig seiner Kenntnis, und man wird von dem Dritten eine Prüfung nach dieser Richtung hin nur dann verlangen können, wenn besondere Umstände den Verdacht aufkommen lassen, daß Willensmängel oder Nichtigkeitsgründe bei der Erklärung gegeben sind. Daher ist es richtiger zu sagen, daß das Vertrauen des Dritten sich lediglich auf die rein äußere Tatsache der Vollmachtserklärungshandlung gründet, und daß es für das Vertrauen des Dritten belanglos ist, ob diese Handlung, die normalerweise auf einen Rechtserfolg gerichtet ist, tatsächlich diesen Erfolg hat, insbesondere ob sie mit Willensmängeln behaftet ist oder nicht. Der Wortlaut des § 170 enthält allerdings nicht die hier durchgeführte Trennung der rein äußeren Tatsache der Erklärungshandlung von dem der Handlung zugrunde liegenden Geschäftswillen des Erklärenden. Der Wortlaut des § 170 kann aber in dieser Beziehung nicht maßgebend sein. Es haben sich bei der Untersuchung des Wortlautes schon bei der Frage nach der Existenz der Vollmacht im Falle des Widerrufs derselben erhebliche Widersprüche und Denkfehler gezeigt, die konstruktiv nicht zu beseitigen waren, ohne daß dem Wortlaut Gewalt angetan wird. Das rechtfertigt aber den Schluß, daß nur der Zweck der Vorschrift, soweit er mit Sicherheit aus dem Wortlaut zu entnehmen ist, maßgebend sein kann. Dieser Zweck, der Vertrauensschutz des gutgläubigen Dritten, widerspricht der Anwendbar-

[1]) Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte, Wien 1906, S. 90.
[2]) Wellspacher, S. 93, 94.

keit der Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Willenserklärungen im Verhältnis zu dem Dritten, dem gegenüber die Vollmachtserklärung vom Vollmachtgeber vorgenommen ist. Kannte der Dritte die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Vollmacht oder mußte er sie kennen, so bedarf er keines Vertrauensschutzes mehr. Dem wird dadurch entsprochen, daß dann die Voraussetzungen des § 173 gegeben sind, welcher den Vertrauensschutz des § 170 ausschaltet. Die Ansicht Wellspachers haftet zu sehr am Buchstaben des Gesetzes. Wellspacher selbst hat in der Einleitung seiner Schrift über das Vertrauen auf äußere Tatbestände (S. VII u. VIII) betont, daß das moderne Verkehrsrecht zuweilen Rechtsschöpfungen enthält, die vom Gesetzgeber „bewußt oberflächlich" gestaltet sind. Das ist besonders dann der Fall, wenn das moderne Wirtschaftsleben neue Rechtsgedanken hervorgebracht hat, die sich in das Schema der althergebrachten juristischen Begriffe nicht pressen lassen. Zu solchen Rechtsgedanken ist aber das Prinzip des Schutzes des Vertrauens auf äußere Tatbestände zu rechnen. Wenn das richtig ist — und daran kann kein Zweifel sein —, so muß man aber auch davon Abstand nehmen, solche „bewußt oberflächlichen" Normen in ein konstruktives Schema überlieferter Rechtsbegriffe zu pressen. Für die juristische Konstruktion des neuen Rechtsgedankens können die vom Gesetzgeber aus gesetzestechnischen Gründen noch angewandten überlieferten Rechtsbegriffe wegen der „bewußt oberflächlichen" Gestaltung des Gedankens nicht maßgebend sein.[1]) Es muß daher hier gestattet sein, von dem speziellen gesetzlichen Wortlaut als der Basis jeder juristischen Konstruktion weiter als üblich abzugehen und lediglich den aus dem Wortlaut zu entnehmenden allgemeinen Zweck der Vorschrift zur Grundlage der Konstruktion zu machen. Dann kommt man aber zu der Auffassung, daß die Nichtigkeit oder die Anfechtung der Vollmacht, welche durch Erklärung gegenüber dem Dritten erteilt ist, dem Dritten gegenüber bedeutungslos ist, solange er auf den Bestand der Vollmacht vertrauen darf. Diese Ansicht wird auch in neuerer Zeit bereits mehrfach vertreten.

Oertmann bezeichnet den § 170 als „eine in Wahrheit nur zum Schutze des gutgläubigen Verkehrs erlassene Sondervorschrift, wonach das Tun (besser wohl das Verhalten) eines unbevollmächtigten Vertreters (falsus procurator) ausnahmsweise dem Vertretenen gegenüber ebenso wirke, wie wenn der Vertreter bevollmächtigt wäre; er sei ein Seitenstück zu §§ 409, 793[1], S. 2, 808[1], S. 1 und ähnlichen Bestimmungen". Oertmann vermeidet trotz der fiktiven Definition („wie wenn") die Annahme einer Fiktion und schlägt als konstruktive Bezeichnung den besonders durch v. Seeler entwickelten Begriff einer Scheinvollmacht vor.[2]) Bei Anwendung dieses neuen Begriffes wird die konstruktive Eingliederung des § 170 in das Schema althergebrachter juristischer Begriffe, die sich nach der vorangegangenen Untersuchung als unzureichend erwiesen haben, vermieden. Hinsichtlich der Frage der Anfechtbarkeit der Vollmacht im Falle

[1]) Wenn vorher der Versuch gemacht ist, mit Hilfe alter überlieferter Rechtsbegriffe zu konstruieren, so war das erforderlich, um zu beweisen, daß man auf diese Weise nicht zu einem befriedigenden Ergebnis kommen kann. Zugleich war der Vorwurf einer leichtfertigen Behandlung des Problems zu vermeiden, vergl. Wellspacher, S. 94, Note 35.

[2]) Oertmann, 2 zu § 170, S. 633; v. Seeler, S. 4, der aber im Grunde der Ansicht zuneigt, daß die Vertretungsmacht von der ursprünglichen Vollmachtserklärung losgelöst als „gesetzliche" bestehen geblieben sei.

des § 170 ist Oertmann der Ansicht, daß der Vollmachtgeber sich dem Dritten gegenüber auf die rückwirkende Kraft der Anfechtung nicht berufen könne, da dies mit § 170 nach Wortlaut und Sinn nicht vereinbar sei.[3]) Oertmann ist im Ergebnis zuzustimmen, doch kommt es, wie gezeigt wurde, überhaupt nur auf den Zweck des § 170 an, während der Wortlaut dieser Vorschrift im Einzelnen nicht maßgebend sein kann.[1]) Darnach kann die vom Vollmachtgeber dem Dritten gegenüber ausgesprochene Anfechtung der Vollmacht, wenn diese durch Erklärung dem Dritten gegenüber begründet war, höchstens als Widerrufserklärung umgedeutet werden, es sei denn, daß der Dritte die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte.

Die „Scheinvollmacht" wird nach dem Wortlaut des § 170 beseitigt durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht von Seiten des Vollmachtgebers an den Dritten. Die Anzeige ist eine tatsächliche Mitteilung, die einen von der Rechtsordnung anerkannten, mithin rechtlichen Erfolg herbeiführt, nämlich die Beendigung der Wirksamkeit der gemäß § 170 entstandenen Scheinvollmacht. Dieser Erfolg kann gewollt sein, braucht es aber nicht zu sein. Die Anzeige ist daher ihrem Wesen nach keine Willenserklärung und kein Rechtsgeschäft im juristisch-technischen Sinne, insbesondere kein Widerruf, kann aber zugleich einen Widerruf enthalten.[2]) Die Scheinvollmacht wird aber auch durch einen Widerruf beseitigt werden können. Dafür spricht einerseits die Analogie der Vollmacht (vgl. §§ 168. S. 3, 167, Abs. 1) und ein praktisches Bedürfnis des Rechtsverkehrs[3]) Andererseits ist die Scheinvollmacht ein Reflex des Vertrauens des Dritten und nach § 173 in ihrem Bestand von diesem Vertrauen abhängig. Erklärt der Vollmachtgeber dem Dritten, er widerrufe die Vollmacht, nachdem diese in Wahrheit bereits erloschen war, so kann das nur zur Folge haben, daß das Vertrauen des Dritten in den Bestand der Vollmacht erschüttert wird, zumal er wissen muß, daß der Bestand der Vollmacht grundsätzlich in das Belieben des Vollmachtgebers gestellt ist. Dann besteht aber kein Grund mehr, dem Dritten noch weiterhin Schutz zu gewähren. Es ist also so anzusehen, als ob mit einem Widerruf die Voraussetzungen des § 173 eingetreten wären, so daß § 170 nicht mehr Anwendung finden kann. Noch ein weiterer Grund besteht für die Zulassung des Widerrufs der Scheinvollmacht. Wenn der Vollmachtgeber die Scheinvollmacht gemäß § 170 bereits durch die bloße rein tatsächliche Mitteilung, er habe die Vollmacht widerrufen, beseitigen kann, so muß er den gleichen Erfolg erst recht mit einer rechtsgeschäftlichen Erklärung erreichen können, die unmittelbar auf die Beseitigung der Vollmacht bzw. Scheinvollmacht gerichtet ist. Es wäre nicht einzusehen, wenn man der im übrigen stärker

---

[1]) Oertmann, 5a zu § 197, S. 623; Herbst, S. 68; v. Staudinger-Riezler, 1 u. 3 zu § 170, spricht auch von „Scheinvollmacht" verneint aber mit Rücksicht auf den Wortlaut Anwendbarkeit des § 170, wenn keine rechtswirksame Vollmacht vorhanden, m. a. W. die Vollmachtserklärung ohne weiteres nichtig gewesen sei, gewährt aber im Falle der Anfechtung der Vollmachtserteilung dem Dritten den Schutz d. § 170, es sei denn, daß dieser die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte (argg. §§ 142, 173 BGB).

[2]) vgl. im Ergebnis auch Enneccerus I, 1, § 190, III, 7 b.

[3]) ebenso Oertmann, 4 zu § 170; Cosack, § 102, II, 4; Goldberger, Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten, 1908, S. 37; a. M. Brodmann in Ehrenbergs Handb., IV. 1, S. 130.

[4]) vgl. v. Staudinger-Riezler, 2 zu § 170, 6 zu § 168.

wirkenden rechtsgeschäftlichen Widerrufserklärung hier die Wirkung absprechen wollte, welche das Gesetz schon der an sich viel unbedeutenderen rein tatsächlichen Anzeige des Erlöschens zuerkennt (argumentum a fortiori).

§ 6.

Die Untersuchung über den Widerruf der Vollmacht erfordert auch die Berücksichtigung der §§ 171, 172 BGB. Die in diesen Vorschriften vorausgesetzten Tatbestände stellen allerdings keine Vollmacht dar, und die Beseitigung der Wirksamkeit dieser Tatbestände durch Widerruf ist kein Vollmachtswiderruf. Es wird aber vielfach die entgegengesetzte Ansicht vertreten. In Wahrheit sind alle diese Vorschriften ebenso wie § 170 nur aus dem Gesichtspunkte des Schutzes des Vertrauens auf äußere Tatbestände zu erklären. Zum Beweis dieser Behauptung ist zunächst wieder der Versuch zu machen, diese Bestimmungen in der üblichen Weise mit den feststehenden allgemein gebräuchlichen Rechtsbegriffen konstruktiv zu erfassen.

Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung gemäß § 171, Abs. 1, im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt. Die Vertretungsmacht bleibt nach § 171, Abs. 2, bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird. Die Vorschrift des § 171, Abs. 2, findet gemäß § 173 keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kennt oder kennen muß. Man hat nun die Mitteilung an den Dritten oft einfach der Bevollmächtigung, die gemäß § 167 durch Erklärung gegenüber dem Dritten vorgenommen ist, gleichgestellt.[1]) Eine andere Meinung geht dahin, daß die Erteilung der Vertretungsmacht durch Kundgebung an den Dritten gemäß § 171, Abs. 1, zwar nicht dasselbe sei, wie die gemäß § 167, Abs. 1, gegenüber dem Dritten vorgenommene Bevollmächtigung. Die Kundgebung gemäß § 171 sei aber nur eine besondere Art Vollmachtserteilung neben der Bevollmächtigung des § 167.[2])

Dementsprechend hat man die Mitteilung an den Dritten gemäß § 171, Abs. 1, als besonderen Entstehungsgrund für eine Vollmacht angesehen, und man begegnet der Auffassung, daß die Mitteilung eine Willenserklärung sei. Andere halten die Mitteilung nur für eine Rechtshandlung, auf welche aber die Vorschriften über Willenserklärungen entsprechende Anwendung finden müßten.[3]) Die Mitteilung des Vollmachtgebers an den Dritten, daß er (Vollmachtgeber) jemanden bevollmächtigt

---

[1]) So z. B. Hölder, zu § 171; Leonhard, Allgem. Teil d. BGB., S. 320; Brodmann in Ehrenbergs, Handbuch, IV., 2, S. 130; Rehbein, BGB., 1. Bd., S. 265: Henle, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Allgem. Teil, Berlin, 1926, § 24, I, 1, S. 179.

[2]) H. M. vgl. Crome, § 104, Anm. 15; Endemann, § 81, Anm. 14; Kuhlenbeck, BGB., 2. Aufl., 1903, 1 zu § 171; Landsberg, Recht d. BGB., 1904, S. 217; Kohler, Lehrb. d. bürg. Rechts, Bd. I, Allgem. Teil, 1906, S. 439, und in d. Enzyklopädie, Bd. 1, S. 589; v. Staudinger-Riezler. 2 zu § 171; Cosack, § 102, II, 1; R. G. E., Bd. 56, S. 66; Bd. 88, S. 430; vgl. auch Warneyer, 1 zu § 171, Planck, 4 zu § 171; Hupka, S. 163 und 169.

[3]) Prot., I, S. 146; Planck, 1 zu § 174; v. Staudinger-Riezler, 3 zu § 181 f.; Crome, I, § 104, Anm. 15. u § 72, Anm. 4 f.; Endemann, I, § 81, Anm. 15; Hupka, S. 164 ff. 169 f.; Hachenburg, Vorträge, (BGB., 2. Aufl., 1899) S. 271 ff.

habe, ist aber eine Erklärung, welche dem Dritten die Kenntnis einer Tatsache vermittelt, die in der Vergangenheit angeblich in Erscheinung getreten ist. Ist diese äußere Tatsache, die in der Vergangenheit liegende Bevollmächtigung, wirklich gegeben, so braucht die Mitteilung dieser Tatsache nicht erst „Vertretungsmacht" zu begründen, da der in ihr bezeichnete Bevollmächtigte ja bereits infolge der Bevollmächtigung „Vertretungsmacht" hat. In diesem Falle erscheint darnach § 171, Abs. 1, als überflüssig, weil er anscheinend dasselbe anordnet, was bereits durch die als bestehend mitgeteilte Bevollmächtigung begründet ist, nämlich „Vertretungsmacht" des Bevollmächtigten.[1]) War in Wirklichkeit keine Bevollmächtigung vorgenommen, die Mitteilung darüber also unrichtig, so ist zu bedenken, daß eine nicht vorhandene Tatsache im allgemeinen nicht durch die rein tatsächliche Mitteilung ihrer Existenz zur Entstehung gebracht wird, ebenso wenig, wie eine bestehende Tatsache durch die unrichtige Mitteilung ihres Nichtbestehens beseitigt werden kann. Die Bedeutung und der Wert einer Tatsachenmitteilung ist darnach von dem Bestand der mitgeteilten Tatsache abhängig. Ist aber für die Entstehung und den Fortbestand der mitgeteilten Tatsache allein der Wille des Mitteilenden maßgebend so kann die freie Gestaltungskraft des Willens allerdings der äußerlich nur tatsächlichen Mitteilung die Wirkung einer Willenserklärung geben. Ist dieser Wille objektiv erkennbar vorhanden, so ist die Mitteilung vom Bestehen der mitgeteilten Tatsache unabhängig; es kommt dann nicht mehr darauf an, ob diese Tatsache besteht oder nicht, die Mitteilung erhält dann einen Willensinhalt und wird zur Willenserklärung, die auf Hervorbringung eines Rechtserfolges, hier auf Begründung einer Vollmacht gerichtet ist. Dann ist die Mitteilung aber nichts anderes als die im § 167, Abs. 1, bezeichnete Vollmachtserklärung, und es bedürfte nicht mehr des § 171, Abs. 1, um die Voraussetzungen einer Vollmachtsbegründung zu normieren. Ein auf Begründung von Vollmacht gerichteter Wille muß aber mindestens aus den Begleitumständen der Mitteilung objektiv zu erkennen sein, wenn er zum Inhalt der Mitteilung werden soll.[2]) Das wird aber praktisch kaum der Fall sein. Weshalb und wann sollte der Vollmachtgeber sich der objektiv unrichtigen Mitteilung, daß er jemanden bevollmächtigt habe, bedienen, um jemandem Vollmacht zu erteilen, wenn er diesen Erfolg viel einfacher dadurch erreichen kann, daß er direkt entsprechend § 167, Abs. 1, seinen Bevollmächtigungswillen erklärt? — § 171, Abs. 1, muß daher einen anderen Zweck haben, als einen Entstehungsgrund für die Vollmacht zu normieren. Die Mitteilung selbst ist eine Tatsache, die regelmäßig keinen Willensinhalt hat. Wenn das Gesetz dieser Tatsache allein die Wirkung der Vertretungsmacht beilegt, so kann es auf einen Willen und überhaupt auf das Bewußtsein des Mitteilenden, Vertretungsmacht zu begründen, nicht ankommen. Ferner ist es gleichgültig, ob die mitgeteilte in der Vergangenheit liegende Tatsache der Bevollmächtigung besteht, da nach dem Wortlaut des § 171, Abs. 1, an die bloße Mitteilung die Wirkung der „Vertretungs-

---

[1]) Bonnenberg, S. 18.

[2]) Oertmann, 1a zu §'171; Enneccerus, I, 1, § 171, II, 3, A. 10; anders Brodmann, S. 118; Goldberger, S. 40, 41. Umgekehrt wird man die Erklärung an den Dritten gemäß § 167, Abs. 1, oft als Mitteilung im Sinne des § 171, Abs. 1, auslegen können, vgl. Rehbein, S. 165; OLG. Braunschweig in Seuff. Arch., Bd. 68 Nr. 227, S. 435; Wellspacher, S. 94.

macht" geknüpft ist.[1]) Die Abhängigkeit der Mitteilung vom Bestand der mitgeteilten Tatsache wird hier durch das Gesetz beseitigt, die Mitteilung wird also objektiviert zu einer Handlung, der unabhängig von Willens- oder sonstigen Momenten Rechtswirkungen beigelegt werden. Sie wirkt als Tatsache und ist keine Willenserklärung und kein Rechtsgeschäft. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte ist hier nicht möglich. Der Bevollmächtigte ist gemäß § 171, Abs. 1, auf Grund der Tatsache der Mitteilung an den Dritten diesem gegenüber zur Vertretung befugt, und diese „Befugnis" entsteht kraft Gesetzes ohne, ja sogar gegen den Willen des Mitteilenden. Daher kann die Mitteilung durch Willensmängel des Mitteilenden nicht beeinflußt werden. Eine rückwirkende Anfechtung der Mitteilung wegen Irrtums, Drohung, arglistiger Täuschung ist darnach nicht möglich.[2]) Umstände, welche die Nichtigkeit einer Willenserklärung zur Folge haben, sind für die Mitteilung hier ohne Bedeutung. Wollte man sich für die Anfechtbarkeit der Mitteilung bzw. für den Einfluß von Nichtigkeitsgründen auf die Mitteilung entscheiden, so würde man auch zu höchst unbilligen praktischen Ergebnissen gelangen. Sämtliche Geschäfte, sämtliche Verfügungen, die der Dritte im Vertrauen auf die Mitteilung des Vollmachtgebers mit dem Bevollmächtigten getätigt hat, wären null und nichtig, sämtliche Vermögensverschiebungen wären rückgängig zu machen, wenn es dem Vollmachtgeber beliebt, die Mitteilung aus irgend einem Grunde anzufechten. Die bei der Irrtumsanfechtung gegebene geringfügige Verpflichtung des Anfechtenden zum Ersatz des negativen Interesses (§ 122) ist im Verhältnis zu dem möglicherweise eintretenden Schaden des Dritten ein völlig unzureichender Interessenausgleich.[3])

Da die Mitteilung des Vollmachtgebers an den Dritten, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, kein Rechtsgeschäft ist, während Vollmacht gemäß § 166, Abs. 2, die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht darstellt, so kann die dem § 171, Abs. 1, entsprechende Mitteilung und ihre Wirkung, die Vertretungsmacht, keine Vollmacht sein. Die Vertretungsmacht im § 171 unterscheidet sich im übrigen von der Vertretungsmacht, die durch Rechtsgeschäft erteilt ist, nur dadurch, daß durch die Mitteilung an den Dritten nur diesem gegenüber „Vertretungsmacht" begründet wird. Das bedeutet, daß die von oder gegenüber dem in der Mitteilung bezeichneten Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte unmittelbar für und gegen den Vollmachtgeber nur dann wirken, wenn sie gegenüber oder von dem Dritten getätigt sind. Hat der Vollmachtgeber zunächst dem Bevollmächtigten Vollmacht erteilt, und dann die Bevollmächtigung dem Dritten noch besonders mitgeteilt, so entsteht keine doppelte „Vertretungsmacht", denn die Wirkung der Mitteilung ist inhaltlich, abgesehen von der Beschränkung auf die Person des Dritten, dieselbe, wie die

---

[1]) Oertmann, 1 a. B zu § 171.

[2]) v. Seeler, S. 2 ff. u. 36 ff., Isay, Geschäftsführung nach BRB in d. Abhandl. z. Privatrecht u. Zivilprozeß v. Fischer, Bd. 6, S. 230 ff. Zitelmann, Recht des BGB, Bd. I, S. 121 ff., u. Rechtsgeschäfte, Bd. 2, S. 98 ff., 102; Eltzbacher, Handlungsfähigkeit, I, S. 216; Biermann, Vertretung, S. 110; Kipp zu Windscheid, S. 362, und in d. Festschr. f. Koch, S. 117, Enneccerus, I, 1, § 171, II, 3; Oertmann, 1a zu § 171; v. Tuhr, III, S. 323; vgl. auch Schloßmann, II, S. 433 ff.

[3]) Wellspacher, S. 84, 92; seine allgemeinen Ausführungen zur Gestaltung der Lehre von den Willensmängeln im BGB. können hier nicht gewürdigt werden.

Wirkung der Bevollmächtigung. Die Mitteilung ist dann allein von Bedeutung für den im § 171, Abs. 2, angeordneten „Fortbestand" der Vertretungsmacht.

Da die Mitteilung und ihre Wirkung keine Vollmacht ist, so kann der im § 171, Abs. 2, vorgesehene Widerruf kein Vollmachtswiderruf sein. Die entgegengesetzte Meinung führt zu unhaltbaren Ergebnissen. Nach § 171, Abs. 2, bleibt die Vertretungsmacht bestehen, bis die Mitteilung widerrufen wird. Diese Vorschrift findet aber gemäß § 173 keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht kennt oder kennen muß. v. Seeler und Wellspacher fragen nun mit Recht: „Wie sollte man das Erlöschen einer „Vertretungsmacht" kennen oder gar kennen müssen, die nach § 171, Abs. 1, noch zu Recht besteht?"[1]) Es liegt hier ähnlich wie bei § 170 ein unlösbarer Widerspruch vor, der einen erheblichen Denkfehler offenkundig macht und eine lückenlose Konstruktion in der allgemein gebräuchlichen Methode ausschließt, wenn man nicht dem Wortlaut des § 171, Abs. 2, eine gewaltsame Deutung geben will. Hält man die durch Mitteilung an den Dritten gemäß § 171, Abs. 1, begründete Vertretungsmacht schlechthin für eine Vollmacht, so ist § 171, Abs. 2, eine Vorschrift, welche den Widerruf der Vollmacht betrifft und daher mit § 168, S. 3, auf gleicher Stufe stehen müßte. Betrachtet man nun § 171, Abs. 2, losgelöst von Abs. 1, so müßte der zweite Absatz bedeuten, daß die gegenüber dem Bevollmächtigten ausgesprochene Vollmachtserklärung nur diesem gegenüber, die gegenüber dem Dritten ausgesprochene Vollmachtserklärung bzw. Mitteilung nur diesem gegenüber widerrufen werden könnte. Dieser Auslegung widersprechen aber die §§ 168, Satz 3, 167, Abs. 1. Diese Vorschriften sind nur so zu verstehen daß der Widerruf nach freier Wahl des Berechtigten sowohl durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten als auch gegenüber dem Dritten erfolgen kann, dam gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Die Freiheit des Widerrufsberechtigten in der Wahl des Widerrufsempfängers ist aber nach § 171, Abs. 2, in der gegebenen Auslegung nicht vorhanden, sondern es wird gerade das Gegenteil vorgeschrieben. Dieser Gegensatz müßte zur wechselseitigen Aufhebung der Geltung sowohl des § 171, Abs. 2, als auch des § 168, S. 3, führen. Diese Wirkung ist aber bei der Gesetzgebung nicht beabsichtigt. Eine solche Auslegung des § 171, Abs. 2, ist daher nicht möglich. Rosenberg vertritt die Ansicht, daß die Vollmachtserteilung, welche gegenüber dem Dritten, sei es durch Erklärung gemäß § 167, Abs. 1, sei es durch Anzeige gemäß § 171, Abs. 1, ausgesprochen sei, nur diesem gegenüber widerrufen werden könne.[2]) Darnach bleibt für den Widerruf der Vollmacht, die dem Bevollmächtigten gegenüber erklärt ist, die Alternative des § 167, Abs. 1, bestehen, und § 171, Abs. 2, wird nur auf den Widerruf derjenigen „Vollmacht" bezogen, die gegenüber dem Dritten durch Erklärung gemäß § 167, Abs. 1, oder durch Kundgebung gemäß § 171, Abs. 1, begründet ist. Dagegen ist aber zu sagen, daß § 171, Abs. 2, und § 168, Satz 3, sich dann noch immer wenigstens teilweise in ihrer Wirkung unvereinbar gegenüberstehen.

---

[1]) v. Seeler, S. 38 f.; Wellspacher, S. 87 f.

[2]) Rosenberg, S 896: ähnlich Kohler, S. 444; anders Planck-Flad, 4 zu § 168; Goldmann-Lilienthal, BGB. I .Bd., 2. Aufl., 1903, S. 214, Nr. 5.

Mindestens fragt es sich, welche Vorschrift durchschlagendere Bedeutung hat. Die von Rosenberg vertretene Ansicht gibt dem § 171, Abs. 2, die stärkere Kraft, und schränkt § 168, S. 3, zugunsten dieser Vorschrift ein. Merkwürdigerweise wird der Standpunkt Rosenbergs auch von Oertmann vertreten. Wenigstens hat Oertmann bei der Untersuchung des Widerrufs der gemäß § 167 begründeten Vollmacht ausgesprochen, daß die Auswahl zwischen den beiden möglichen Adressaten der Vollmacht dem Vollmachtgeber beim Widerruf nicht freistehe, sondern er müsse sie gerade dem gegenüber widerrufen, dem er die Bevollmächtigung ursprünglich erklärt habe; das folge aus dem Wortlaut des § 168, S. 3, der nur die „entsprechende" Anwendung des § 167, Abs. 1, anordne, sowie aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen.[1]) § 167, Abs. 1, kann allerdings auf die Widerrufserklärung keine direkte, sondern nur entsprechende Anwendung finden, da die Bevollmächtigung eine ganz andere Bedeutung hat. Die im § 168, Satz 3, gegebene Beziehung der Widerrufserklärung auf die Bevollmächtigung des § 167, Abs. 1, wäre aber überflüssig, weil selbstverständlich und praktisch bedeutungslos, wenn sie sich nicht auf die im § 167, Abs. 1, vorgesehene Alternative in der Wahl der Erklärungsempfänger erstrecken würde. Darnach ist anzunehmen, daß die Verweisung des § 168, Satz 3, gerade bezweckt, die dem Vollmachtgeber gemäß § 167, Abs. 1, freistehende Wahl in der Person des Erklärungsempfängers auch dem Widerrufsberechtigten (der ja grundsätzlich mit der Person des Vollmachtgebers identisch ist) für die Widerrufserklärung zu geben. Daher ist die Verweisung des § 168, S. 3, keinesfalls geeignet, zu erhärten, daß die „entsprechende Anwendung" den Ausschluß der Alternative des § 167, Abs. 1, rechtfertige, oder die Beziehung des § 171, Abs. 2, auf den Widerruf einer gegenüber einem Dritten gemäß § 167, Abs. 1, ausgesprochenen Vollmachtserklärung zulasse oder gar begründe. Wäre das Gegenteil richtig, so müßte es auch auffallen, daß bei der Schaffung des Gesetzes die Vorschrift des § 171, Abs. 2, nicht unmittelbar dem § 168 angefügt ist, wohin sie als allgemeine Bestimmung über den Widerruf der Vollmacht gehört hätte. Der § 171, Abs. 1, betrifft nur zwei ganz spezielle Arten der Begründung von „Vertretungsmacht". Im Gesetz besteht aber durchweg eine scharfe Trennung zwischen allgemeinen und speziellen Vorschriften. Es wäre daher eine deutlichere Abgrenzung zwischen der speziellen Vorschrift des § 171, Abs. 1, und seiner allgemeinen Vorschrift, die für den Widerruf mehrerer Arten von Vollmachtserteilung gelten soll, mindestens aber eine örtliche Zusammenfassung aller Vorschriften, die gemeinsam den Widerruf der Bevollmächtigung und der Vollmachtsanzeige behandeln, zu erwarten gewesen. Daß dieses gesetzestechnische Erfordernis bei der Gesetzgebung übersehen sein sollte, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Würde § 168, Satz 3, in Beihalt des § 171, Abs. 2, bedeuten, daß eine Vollmacht, die durch Erklärung oder durch Anzeige gegenüber dem Dritten begründet ist, nur diesem gegenüber widerrufen werden könnte, so spricht dagegen noch weiter, daß zum Teil dieselbe Bedeutung praktisch auch der Vorschrift des § 170 BGB. zukommt, so daß diese Vorschrift insoweit als überflüssig erscheint. Oertmann behauptet in Anm. 3 b zu § 168 allerdings, daß die Sondervorschrift des § 170 nicht gegen seine oben gekennzeichnete Ansicht spreche,

[1]) Oertmann, 3 b zu § 168.

daß es natürlich auch Fälle geben könne, wo die Vollmacht ohne Widerruf erlösche, der Dritte also von dem Erlöschen keine Kenntnis zu haben brauche. Darnach scheint Oertmann den § 170 nur auf die Fälle beziehen zu wollen, in denen die Vollmacht aus anderen Gründen als durch Widerruf ihr Ende erreicht hat. Andererseits zählt er aber in der Anm. 1a zu § 170 unter den zu § 170 positiv gehörenden Fällen auf: „Der dem Bevollmächtigten gegenüber (s. § 168, S. 3, in Verbindung mit § 167) erklärte Widerruf." Was soll nun gelten, die zu § 168 oder die zu § 170 vertretene Ansicht? Für die erstere Auffassung läßt sich aus dem Gesetz nichts herleiten. § 170 spricht schlechthin vom „Erlöschen" der Vollmacht. Darunter ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Beschränkung jede Beseitigung der Wirksamkeit der Vollmacht, also auch der Untergang durch Widerruf zu verstehen. In diesem Falle muß der Vollmachtgeber dem Dritten das Erlöschen anzeigen, wenn er die gemäß § 170 entstehende „Scheinvollmacht" beseitigen will. Da diese Scheinvollmacht inhaltlich für den Dritten dieselbe Bedeutung hat, wie die durch Bevollmächtigung begründete Vertretungsmacht, und da es dem Dritten gleichgültig sein kann, ob der Vollmachtgeber die Anzeige des Erlöschens mit den Worten: „Ich habe widerrufen" oder „Ich widerrufe" vornimmt, kommt die Anzeige praktisch einem Vollmachtswiderruf gleich, auch wenn sie aus den oben genannten Gründen rechtlich ganz anders aufzufassen ist. Insoweit schreibt § 170 praktisch dasselbe vor, was Oertmann, Rosenberg und Kohler erst in § 168 hineinkonstruieren wollen. § 170 müßte darnach insoweit überflüssig sein. Dies ist aber nicht anzunehmen und wird auch von Oertmann selbst nicht angenommen, wie seine Stellungnahme zu § 170 beweist. Mit den „naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen" kann Oertmann nur meinen, daß der Dritte ein Interesse daran hat, daß er das Erlöschen der Vollmacht erfahre, da er sonst im Vertrauen auf die vermeintlich noch bestehende Vollmacht weiter Geschäfte mit dem früheren Bevollmächtigten tätigen und dadurch u. U. Schaden erleiden könnte, den der Vollmachtgeber nicht zu ersetzen brauchte. Diesem Schutzbedürfnis des Dritten werden aber die Vorschriften der §§ 170—173 voll und ganz gerecht. Ganz abwegig erscheint die Ansicht Lenels, daß der Widerruf der Vollmacht überhaupt nur gegenüber dem Dritten erfolgen könne. Lenel kommt dazu, weil er das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht erst annimmt, wenn die Vollmachtserteilung dem Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Das widerspricht aber dem eindeutigen Wortlaut des § 167, Abs. 1, und ist bereits oben widerlegt worden. Darnach entbehrt auch die Ansicht Lenels, daß der Dritte stets Adressat des Widerrufs sei, der Grundlage.

Die Vorschrift: „Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis sie in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird," ist als zweiter Absatz dem § 171 eingefügt. Das begründet die Annahme, daß die Vorschrift sich nur auf den Widerruf bezieht, der gegen die im Absatz 1 des § 171 erwähnten Fälle der Begründung von Vertretungsmacht gerichtet wird. Dann bezieht sich § 168, Satz 3, nur auf den Widerruf einer Vollmacht, die gemäß § 167, Abs. 1, begründet ist. Die Redewendung des § 171: „In derselben Weise, wie sie erfolgt ist," bezieht sich auf die beiden im § 171, Abs. 1, genannten Arten der Begründung von Vertretungsmacht. Das bedeutet, daß die Vertretungsmacht, welche durch öffentliche Bekanntmachung erteilt ist, durch öffentliche Bekanntmachung

zu widerrufen, während die durch besondere Anzeige an den Dritten begründete „Vertretungsmacht" durch eine entsprechende Anzeige an den Dritten zu widerrufen ist. Streng genommen müßte darnach die Mitteilung an den Dritten lauten: „Ich habe die Vollmacht widerrufen." Diese Mitteilung ist ebenso wie die Kundgebung des § 171, Abs. 1, eine rein tatsächliche. Ebenso ist sie nach dem Wortlaut des § 171, Abs. 2, in ihrem Bestand vom Wissen oder Wollen des Mitteilenden unabhängig. Daraus folgt, daß auch ihre Wirksamkeit nicht dadurch beeinträchtigt wird, wenn der mitgeteilte Widerruf in Wahrheit gar nicht erfolgt oder nichtig war. Daher ist für eine Anfechtung der Widerrufsmitteilung kein Raum.[1]) Sie wirkt ebenso wie diese als Tatsache, hat also rein deklaratorischen Charakter. Wie die Vollmachtskundgebung u. U. aber als Bevollmächtigung ausgelegt werden kann, so kann sich auch die Widerrufsmitteilung u. U. als ein Vollmachtswiderruf im Sinne des § 167 darstellen. Dann ist aber, wenn eine wirkliche Vollmacht bestanden hat, für eine weitere Widerrufsmitteilung gemäß § 171, Abs. 2, kein Raum mehr. Der Dritte kennt dann den Widerruf und damit das Erlöschen der Vollmacht, so daß § 171, Abs. 2, wegen § 173 keine Anwendung findet. Entsprechendes muß auch gelten, wenn keine Bevollmächtigung gemäß § 167 erfolgt, sondern nur eine Vertretungsmacht durch Mitteilung einer (in Wahrheit nicht erfolgten) Bevollmächtigung an den Dritten begründet ist. Die Mitteilung eines Widerrufs ist zwar im übrigen nichts weiter als ein rein tatsächlicher Bericht. Diesem hat aber das Gesetz dieselbe Rechtswirkung gegeben, wie einem rechtsgeschäftlichen Widerruf, nämlich die Beseitigung der Wirksamkeit eines Erklärungstatbestandes. Man kann daher auch hier von einem Widerruf im Rechtssinne sprechen, zumal im Gesetz das Wort „Widerruf" gebraucht wird. Der Widerrufsberechtigte muß in Anbetracht des im Gesetz herrschenden Grundsatzes der Formfreiheit seinen Willen beliebig gestalten können. Es würde daher ein unbilliges, gemäß § 133 unzulässiges Haften an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks bedeuten und einem dringenden Bedürfnis des Rechtsverkehrs entgegenstehen, wenn man die Erklärung: „Ich widerrufe die Vollmacht" nicht auch so auslegen könnte, daß der Erklärende damit den Willen kundgibt, die gemäß § 171, Abs. 1, begründete „Vertretungsmacht" zu beseitigen. Wenn schon die bloße Tatsache der Mitteilung von einem Widerruf, der in Wahrheit gar nicht erfolgt zu sein braucht, die Beseitigung der Vertretungsmacht bewirkt, so muß diese Wirkung um so mehr einer Willenserklärung zukommen, die bewußt auf denselben Erfolg gerichtet ist.

Weil das Gesetz im § 171, Abs. 1, von einer „Befugnis" spricht, die als Folge der Mitteilung an den Dritten entsteht, und sich mit Beziehung auf diese „Befugnis" im § 171, Abs. 2, dafür des Begriffes „Vertretungsmacht" bedient, hat man ähnlich wie bei der Vollmacht angenommen, diese „Befugnis" oder „Vertretungsmacht" sei die Grundlage dafür, daß alle zwischen dem Vertreter und dem Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte für und gegen den wirkten, von dem die Mitteilung an den Dritten ausgegangen sei. Diese objektivierte „Befugnis" oder „Vertretungsmacht" entstehe nicht, wie die Vollmachtsvertretungsmacht, durch

[1]) Oertmann, 2a zu § 171: Goldberger, S. 70 ff.

Rechtsgeschäft, sondern durch Gesetz.[1]) Zugleich mit dieser Anschauung taucht dann wieder die Streitfrage nach dem Wesen dieser „Befugnis" oder „Vertretungsmacht" auf, insbesondere die Frage, ob es sich hier um eine „rechtliche Fähigkeit" oder um eine „subjektive Rechtsmacht" des Vertreters handle. Schloßmann bestreitet auch hier den Wert der Begriffe „Vertretungsmacht" und „Befugnis". Er hält die Vollmacht für ein außergerichtliches Geständnis und die Wirkung einer Mitteilung an den Dritten, die dem § 171, Abs. 1, entspricht, für eine künstliche Steigerung der Beweiskraft des Geständnisses.[2]) Wellspacher lehnt hier ähnlich wie Rosenberg den Wert der Begriffe „Befugnis" oder „Vertretungsmacht" gänzlich ab und spricht von einer Reflexwirkung des Schutzes des gutgläubigen Dritten, die man auch als Legitimation des Vertreters bezeichnen könne.[3]) Es erübrigt sich auch an dieser Stelle, auf die ganzen Streitpunkte einzugehen. Wellspacher ist darin beizustimmen, daß der Begriff „Vertretungsmacht" im Gesetz durchaus unklar angewendet ist. Dies zeigt der oben erwähnte Zwiespalt zwischen § 171, Abs. 2, und § 173, da man das „Erlöschen" einer Vertretungsmacht nicht „kennen" kann, wie § 173 unterstellt, während die Vertretungsmacht nach § 171, Abs. 1, noch besteht. Man müßte zur Vermeidung dieses Widerspruches schon so konstruieren, daß man annimmt, mit dem „Erlöschen" der Vertretungsmacht sei im § 173 mit Beziehung auf § 171 nur das Erlöschen der „Vollmacht" gemeint, während die gemäß § 171, Abs. 1, entstandene „Vertretungsmacht" nach dem 2. Absatz dieser Vorschrift fortbestehe, bis sie widerrufen werde. Die Konstruktion ist aber als gewaltsame Umbiegung des Wortlautes von § 173 abzulehnen. Es spricht auch § 171, Abs. 2, dagegen. Nimmt man an, die Worte „Erlöschen" der „Vertretungsmacht" in § 173 beziehen sich nur auf die Vollmacht, nicht auf die gemäß § 171, Abs. 1, entstandene Vertretungsmacht, so würde, wenn der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß, zwar § 171, Abs. 2, nicht zur Anwendung kommen, aber die gemäß § 171, Abs. 1, entstandene „Vertretungsmacht" wäre damit noch nicht beseitigt. Man müßte dann erst wieder zu dem Umkehrschluß greifen: Soll die Bestimmung „die Vertretungsmacht bleibt bestehen usw." nicht zur Anwendung kommen, so folgt daraus, daß die gemäß § 171, Abs. 1, begründete „Vertretungsmacht" nicht mehr weiterbestehen soll. Man sieht, daß eine ganze Reihe teilweise recht „künstlich" erscheinender Konstruktionen notwendig ist, um der Lösung des Problems näherzukommen. Die unklare Formulierung des Gesetzes zwingt dazu, auch im Falle des § 171 eine „bewußt oberflächliche" Norm der modernen Gesetzgebung anzunehmen, die dem Zweck des Schutzes gutgläubiger Dritter dient. Dann kann aber keine, noch so tiefgründige Konstruktion, die sich streng an den Wortlaut der Vorschrift hält, zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Maßgebend kann nur der Zweck der Bestimmung sein. Es kann also dahingestellt bleiben, ob die „Vertretungsmacht" im § 171 ein subjektives Recht, eine rechtliche Fähigkeit, ein außergerichtliches Geständnis oder einen inhaltlich wertlosen Begriff darstellt. Sie ist in jedem Falle eine Reflexwirkung, ein Erzeugnis des Prinzips, das Vertrauen des gutgläubigen Dritten auf die rein äußerliche Tatsache der vom Vollmacht-

[1]) vgl. Isay, Geschäftsführung, S. 230 ff; Zitelmann, Rechtsgesch., S. 99 ff.
[2]) Schloßmann, Lehre von der Stellvertretung II, S. 471 ff., 490 ff.
[3]) Wellspacher, S. 87.

geber ausgegangenen Mitteilung einer Bevollmächtigung zu schützen.[1]) Es wird sich auch hier der Begriff „Scheinvollmacht" verwenden lassen. Der Dritte verdient keinen Schutz mehr, wenn er weiß oder infolge von Fahrlässigkeit nicht weiß (§ 122, Abs. 2), daß die ihm mitgeteilte Vollmacht nicht mehr besteht. In diesem Falle gibt es keine „Scheinvollmacht" mehr. Es könnte dem Vollmachtgeber dann nicht mehr zugemutet werden, dem Dritten, der das Erlöschen der Vollmacht bereits kennt, noch besonders Mitteilung vom Erlöschen der Vollmacht zu machen oder zu widerrufen.

Hat jemand durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so wird dieser Kundgebung im § 171, Abs. 1, dieselbe Wirkung zuerkannt, wie der Vollmachtsanzeige an einen Dritten, allein mit dem Unterschied, daß der Bevollmächtigte auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber jedem Dritten zur Vertretung befugt ist. Darnach gilt das, was über den Inhalt und die Bedeutung der Vollmachtsanzeige gesagt ist, entsprechend auch für die öffentliche Bekanntmachung. Erfolgt diese mit den Worten: „Ich habe N. N. bevollmächtigt," so ist das eine rein tatsächliche Mitteilung, die als Tatsache wirkt. Sie hat ohne Rücksicht auf den Willen des Erklärenden und gleichviel, ob die mitgeteilte Tatsache der Bevollmächtigung wahr oder unwahr ist, zur Folge, daß der genannte Bevollmächtigte gegenüber jedermann „Vertretungsmacht" hat. Diese durch öffentliche Bekanntmachung begründete „Vertretungsmacht" ist daher keine Vollmachtsvertretungsmacht, da sie nicht durch Rechtsgeschäft erteilt ist. Die öffentliche Bekanntmachung braucht nicht gegenüber jemandem erklärt zu werden, ist also nicht empfangsbedürftig. Die Kundgebung der Vollmacht ist wirksam, wenn sie öffentlich, d. h. etwa in einer Zeitung oder an einer der Allgemeinheit leicht zugänglichen, für die Allgemeinheit bestimmten Stelle, z. B. Plakatsäule, Firmenschild usw., bekannt gemacht ist, mit der Bekanntmachung.[2]) Ob die Bekanntmachung zur Kenntnis jemandes gelangt, ist darnach für die Wirksamkeit der Vollmacht belanglos.[3]) Die öffentliche Bekanntmachung ist in ihrem Bestand und in ihrer Form vom Willen des Erklärenden allein abhängig, es bedarf keiner Mitwirkung anderer Personen. Sie muß daher auch mit den Worten: „Ich bevollmächtige N. N." erfolgen können.[4]) Für den Widerruf der durch öffentliche Bekanntmachung bewirkten Vollmachtserteilung gilt nach § 171, Abs. 2, Entsprechendes wie bei dem Widerruf der durch Vollmachtsanzeige an den Dritten begründeten Vertretungsmacht. Der Widerruf kann also in Form einer Tatsachenmitteilung („Ich habe widerrufen") oder eines Rechtsgeschäfts („Ich widerrufe") bekannt gemacht werden.[5]) Diese öffentliche Bekanntmachung ist

[1]) Wellspacher. S. 87.

[2]) Vgl. OLG. Hamm, in Seuff. Arch., Bd. 61, Nr. 711, S. 305.

[3]) Ebenso Oertmann, 1b zu § 171, Goldberger S. 48.

[4]) Das ergibt die Analogie der §§ 167, Abs. 1, 171, Abs. 1; vgl. Oertmann, 1a zu § 167: „Denn unmöglich kann die öffentliche Erklärung, man bevollmächtige jemanden, unwirksam sein, wenn diejenige, man habe ihn bevollmächtigt, ausdrücklich für wirksam erklärt ist. „Ebenso Rosenberg, S. 609; vgl. auch Enneccerus, I, 1, § 171, II, Note 4 u 11; Staudinger-Riezler, 3c zu § 167; Planck-Flad, 2c zu § 167, 4 zu § 171; Warneyer, II zu § 167.

[5]) Das entspricht auch dem praktischen Bedürfnis des Rechtsverkehrs, vgl. v. Staudiger-Riezler Anm. 6 zu § 168; Enneccerus, I, 1, § 173, IV., 1, Anm. 8; Steudemann, S. 61.

aber ebensowenig empfangsbedürftig, wie die Bekanntmachung der Vollmacht, und wirkt gegenüber jedermann.[1]) Wellspacher meint zwar (S. 86), es sei kaum gerechtfertigt, die Frage des Kennens als nebensächlich auszuschalten, da das tatsächliche Bekanntwerden öffentlicher Kundmachungen erfahrungsgemäß sehr gering sei. Dagegen ist zu sagen, daß das Vertrauen des Dritten sich hier ja selbst auf eine öffentliche Bekanntmachung stützt. Dann muß es aber genügen, wenn der Widerruf in derselben Weise erfolgt. Ein weiterer Interessenschutz des Dritten würde eine durch nichts begründete Belastung der Freiheit des Vollmachtgebers bedeuten. Ist bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung eine Vollmachtserklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder einem Dritten gemäß § 167, Absatz 1, beziehungsweise eine Vollmachtsanzeige an den Dritten gemäß § 171, Absatz 1, erfolgt, so erlischt bei einem gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten erklärten (bzw. angezeigten) Widerruf diesem gegenüber die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten auf Grund des Widerrufs. Dieser Widerruf wird auch hier bei Abwesenheit des Empfängers gemäß § 130 durch Zugehen wirksam.[2]) Allen anderen Personen gegenüber ist der Bevollmächtigte weiter zur Vertretung befugt, bis die Vollmacht im Wege öffentlicher Bekanntmachung widerrufen wird. Kennt aber jemand von diesen anderen Personen das Erlöschen der Vollmacht, oder muß er es kennen, so erlischt ihm gegenüber auch die „Vertretungsmacht" in dem Zeitpunkt, wo er das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß (§ 173). Der Umstand, daß die durch öffentliche Bekanntmachung begründete „Vertretungsmacht" gemäß § 173 dem gegenüber erlischt, der das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muß, zeigt, daß der Vollmachtgeber jede Vollmacht und jede Scheinvollmacht durch einen Widerruf im Wege der öffentlichen Bekanntmachung beseitigen kann. Ein solcher Widerruf kann allerdings nur wirksam sein, wenn der Bevollmächtigte bzw. der Dritte von der öffentlich bekannt gemachten Widerrufserklärung wirklich erfährt, sie nicht nur kennen muß.[3]) Man kann von jemandem, dem gegenüber der Vollmachtgeber selbst eine Vollmachtserklärung übermittelt hat, nicht verlangen, daß er sein Augenmerk darauf zu richten habe, ob nicht die Vollmacht in öffentlicher Bekanntmachung widerrufen werde. Es sind so viele Möglichkeiten einer öffentlichen Bekanntmachung gegeben, daß der Empfänger einer Vollmachtserklärung, die ihm direkt vom Vollmachtgeber übermittelt ist, gar nicht wissen kann, welche Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Vollmachtgeber für einen Widerruf wählen werde. Anders liegt es, wenn die Vollmacht durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte, da dann jedermann nach § 171, Abs. 2, erwarten kann, daß der Widerruf dieser Vollmachtserteilung in derselben Weise, also etwa in derselben Zeitung,

---

[1]) a. M. Trinks (S. 11), welcher insofern Empfangsbedürftigkeit annimmt, als man sich die Öffentlichkeit als Personenmehrheit von unbestimmtem Umfange vorzustellen habe, welcher die Erklärung erst zugehen müsse. Diese Ansicht findet keine Stütze im Gesetz; von einem Zugehen im Sinne des § 130 kann bei der öffentlichen Bekanntmachung mangels hinreichend bestimmter Adressaten keine Rede sein. Eine Vorschrift wie § 15, Abs. 2, HGB. gibt es im BGB. nicht.

[2]) Ebenso v. Staudinger-Riezler, 6a zu §§ 171/172, und Hupka, S. 433. Mit dem Zugehen ist zu erwarten, daß der Empfänger Kenntnis vom Widerruf erlangen werde. Das entspricht aber einem „Kennenmüssen" im Sinne des § 173, vgl. § 122, Abs. 2; a. M. Planck, 3. Aufl., Anm. 3 zu § 171, und Kipp-Windscheid, I, S. 311; Steudemann S. 65 f.

[3]) Enneccerus, I, 1, § 173. IV. 1, insbesondere Note 8; hier ist Wellspachers (S. 86) und Hupkas (S. 420 ff.) Ansicht zutreffend. Vgl. S. 104, 105 des Textes.

an derselben Plakatsäule usw., erfolgen werde. In diesem Falle wird der Widerruf bereits mit der Bekanntmachung wirksam, und es ist gleichgültig, ob jemand von der Bekanntmachung erfährt oder nicht.

Der Wortlaut des § 171, Abs. 2, läßt anscheinend nicht zu, daß jemand die durch öffentliche Bekanntmachung begründete Vertretungsmacht einem einzelnen Dritten gegenüber durch besondere an ihn gerichtete Widerrufserklärung zum Erlöschen bringen könnte. Allerdings wird der Dritte sich auf § 171, Abs. 2, nicht mehr berufen können, wenn der Tatbestand des § 173 gegeben ist, was oft zutreffen dürfte.

Man wird aber auch wenn § 173 nicht in Betracht kommt, annehmen müssen, daß ein solcher einzelner Widerruf die durch öffentliche Bekanntmachung begründete „Vertretungsmacht" dem Widerrufsempfänger gegenüber unwirksam macht. Der Empfänger einer solchen Widerrufserklärung erfährt aus der Erklärung den Widerrufswillen des Erklärenden. Wenn schon bei der durch Rechtsgeschäft gegenüber dem Dritten direkt ausgesprochenen Vollmacht die bloße Anzeige von dem Erlöschen der Vollmacht die gemäß § 170 entstandene „Scheinvollmacht" vernichtet, so muß die durch öffentliche Bekanntmachung begründete Vollmacht oder „Scheinvollmacht" erst recht durch eine dem einzelnen Dritten gegenüber ausgesprochene Widerrufserklärung ihre Wirksamkeit dem betreffenden Dritten gegenüber verlieren. „Es erscheint trotz des bedenklichen Wortlauts als unerträglich, zur Beseitigung der Kundmachung mehr zu fordern, als zu der einer wirklichen Bevollmächtigung."[1]) Die einem einzelnen Abwesenden gegenüber ausgesprochene Erklärung des Widerrufs, der sich gegen eine durch öffentliche Bekanntmachung begründete „Vertretungsmacht" richtet, wird gemäß §§ 167, Abs. 1, bzw. 171, Abs. 1, 130 wirksam mit dem Zugehen. In diesem Zeitpunkte ist unter gewöhnlichen Umständen zu erwarten, daß der Empfänger Kenntnis von der Erklärung erlangen werde. Seine Unkenntnis wäre ihm von diesem Zeitpunkte ab als Fahrlässigkeit zuzurechnen und er könnte sich dann gemäß entsprechender Anwendung des § 173 nicht mehr auf § 171, Abs .2, berufen.[2])

Die im § 172 vorgesehene Begründung von „Vertretungsmacht" ist ebensowenig eine Vollmachtserteilung im Sinne der §§ 166, Abs. 2, 167, Abs. 1, wie die im § 171, Abs. 1, genannten Arten der Begründung von „Vertretungsmacht". Schon die Verweisung des § 172 auf die im § 171, Abs. 1, behandelte Mitteilung einer Bevollmächtigung spricht nach den Untersuchungsergebnissen über diese Mitteilung für diese Auffassung. Auch muß es auffallen, daß das Gesetz im § 172 nicht vom „Bevollmächtigten", sondern vom „Vertreter" spricht. § 172 setzt voraus: Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, Aushändigung derselben an den Vertreter und Vorlegung durch diesen an den Dritten. Die Ausstellung der Urkunde ist ein tatsächlicher Akt, dem allein noch keine rechtliche Be-

[1]) So Oertmann, 2 b zu § 171; vgl. v. Staudinger-Riezler, 6a zu §§ 171, 172: Argumentum a maiori aus § 170, a minori aus § 171, Abs. 2", ferner Hupka, S. 432; Brodmann. S. 131; anders Planck, 7 zu § 171.

[2]) Ebenso im Ergebnis v. Staudinger-Riezler. 6a zu §§ 171/172, und Hupka, S. 438; a. M. Planck-Flad 3 zu § 171, und Kipp-Windscheid, I. Bd. T. 311 Steudemann, S. 65 f.

deutung zukommt.[1]) Die Aushändigung einer Vollmachtsurkunde kann in dem Bewußtsein und mit dem Willen vorgenommen werden, damit dem Vertreter Vertretungsmacht zu erteilen. Dann erfüllt sie den Tatbestand einer rechtsgeschäftlichen Vollmachtserklärung im Sinne des § 167, Abs. 1, und ist nichts anderes als eine in besonderer Form vorgenommene Bevollmächtigung. Die Vollmachtsurkunde kann auch auf Grund einer bereits bestehenden Vollmacht ausgestellt sein. Die Urkunde ist aber oft ohne Bestehen einer wirksamen Vollmacht geeignet, zusammen mit ihrer Aushändigung an den Vertreter und ihrer Vorlage durch den Vertreter an den Dritten „Vertretungsmacht" zu begründen.[2]) Der Wortlaut des § 172 enthält nichts darüber, daß ein auf Herbeiführung der Wirkungen des § 172, Abs. 1, gerichteter Wille oder auch nur das Bewußtsein des Aushändigenden eine evtl. zur Begründung von „Vertretungsmacht" führende Handlung vorzunehmen, zu fordern sei. Darnach ist anzunehmen, daß lediglich die Tatsache der Aushändigung gefordert wird, ohne Rücksicht auf irgendwelche Willensmotive des Handelnden. Die Aushändigung ist daher in ihrem Wesen kein Rechtsgeschäft.[3]) Allerdings muß die Urkunde mit dem Willen des Ausstellers in die Hände des Vertreters gelangt sein.[4]) Es ist aber gleichgültig, ob die Aushändigung zu dem Zweck der demnächst durch den Vertreter vorzunehmenden Vorlegung der Urkunde an den Dritten erfolgt oder nicht.[5]) Die Vorlegung an den Dritten braucht daher nicht auf dem Willen des Vollmachtgebers beruhen. Darnach muß man der Aushändigung der Vollmachtsurkunde eine der Vollmachtsmitteilung an den Dritten im § 171, Abs. 1, entsprechende selbständige rein tatsächliche Wirkung zuerkennen.

Die rechtliche Natur dieser Wirkung interessiert hier ebensowenig wie die der gemäß §§ 170, 171 begründeten „Vertretungsmacht". Die Stellung des Vertreters entspricht durchaus der Stellung desjenigen, der gemäß § 171, Abs. 1, auf Grund einer Mitteilung an den Dritten zur Vertretung befugt ist. Der rechtspolitische Grund des § 172 ist derselbe wie bei § 171: „Der Aussteller muß den von ihm selbst geschaffenen Tatbestand gegen sich gelten lassen.[6]) Gemäß § 172, Abs. 2, bleibt die „Vertretungsmacht" bestehen, bis die Urkunde dem Aussteller zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn dem Dritten gegenüber vom Aussteller der Urkunde ein Widerruf erklärt wird. Die Gründe dafür sind dieselben, wie sie oben im Falle des gegen die Scheinvollmacht aus § 171, Abs. 1, gerichteten Widerrufs entwickelt sind, und es

[1]) Vgl. R. G. E., Bd. 56, Nr. 16, S. 66 ff.; Oertmann, 2 a zu § 172: „Würde die Ausstellung der Urkunde die Vollmacht ohne weiteres begründen, so erschiene es folgerecht, diese auch bis zur Rückgabe der Urkunde schlechthin fortdauern zu lassen; das ist aber lt. § 175 nicht der Fall."

[2]) Ebenso Oertmann, 2a zu § 172; a. M. Goldberger, S. 56.

[3]) Oertmann, 1c zu § 172; Fischer-Henle, Nr. zu § 172; a. M. Gareis, (Oertmanns Kommentar, I. Aufl.), Nr. 2 zu § 172; Planck-Flad, 1a zu § 172; Warneyer, Anm. 1 zu § 172; v. Tuhr. II, S. 383, Anm. 11 · Hölder 1 zu § 172 spricht von einem „Rechtsakt".

[4]) Goldmann-Lilienthal S. 217; Oertmann 1c zu § 172; a. M. Isay, S. 232, 239, vgl. dagegen Oertmann a. a. O.

[5]) Ebenso Hölder, Nr 1 zu § 172, Matthias, S. Lehrb. des bürgerl. Rechts, 6/7. Aufl., 1914; S. 240; v. Tuhr, III, S. 483; a. M. Hellmann in der „Krit. Vierteljahrsschrift", Bd, 40, S. 184. — Aushändigung der im Rahmen eines Vertrages ausgestellten Vollmachtsurkunde an den Vertreter und Vorlage der Urkunde an den Dritten bewirkt „Vertretungsmacht" des Vertreters auch dann wenn der Vertrag nichtig oder nichtig geworden war, vgl. RGE., Bd. 97, S. 79; Oertmann, 2d zu § 172; a. M. Kiehl im „Recht", 1924, S. 424 ff.

[6]) Oertmann, 1a zu § 172.

kann auf jene Darstellung verwiesen werden. Der Widerruf wirkt nur zugunsten des Widerrufsempfängers. Ist dieser abwesend, so genügt das Zugehen des Widerrufs im Sinne des § 130, Kenntnisnahme des Empfängers ist ist auch hier nicht erforderlich.[1]) Der Widerruf ist auch hier kein Vollmachtswiderruf, da er sich nicht gegen eine „durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht", sondern gegen ein in der Vollmachtsurkunde objektiviertes Vertretungsverhältnis richtet.[2]) § 172 dient ebenso wie die §§ 170, 171 lediglich dem Schutze des Vertrauens des Dritten auf einen vom Aussteller in der Vollmachtsurkunde gesetzten äußeren Tatbestand. Alle anderen Konstruktionsversuche müssen ebenso wie im Falle der §§ 170, 171 scheitern. Die Urkunde ist überhaupt die „idealste Form, in der sich ein Rechtsverhältnis nach außen hin zu objektivieren vermag".[3]) In ihr kommt das rein Tatsächliche und die dementsprechende Unabhängigkeit von Willensmomenten oder Nichtigkeitsgründen am deutlichsten zum Ausdruck. Sie ist daher besonders geeignet, die Lehre vom Schutze des Vertrauens auf äußere Tatbestände zu begründen.

---

[1]) Oertmann, 3 c zu § 172; Hupka, S. 433; v. Staudinger-Riezler, 6 b zu §§ 171/172; a. M. Planck-Flad, III zu § 162.
[2]) Wellspacher, S. 86.
[3]) Wellspacher, S. 95.

Lebenslauf.

Der Verfasser der vorstehenden Arbeit,

Hans Ulrich Poelkow,

geb. am 14. April 1898 in Malchow (Mecklbg.), ev.-luth. Konfession, Sohn des Lehrers E. Poelkow in Malchow und seiner Ehefrau Lina, geb. Ullrich, besuchte von Ostern 1906 bis Ostern 1909 die Stadtschule in Malchow und wurde Ostern 1909 in die Quinta des Gymnasiums zu Waren (Müritz) aufgenommen. Er verließ das Gymnasium als Oberprimaner im November 1916, um seiner Militärpflicht zu genügen, und legte am 3. März 1917 in Waren die Reifeprüfung ab. Vom 18. November 1916 bis zum 15. Januar 1919 nahm er bei der Infanterie am Weltkriege teil, studierte dann von Februar 1919 bis Herbst 1922 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Rostock und Marburg und bestand am 30. April 1923 in Rostock das Referendarexamen. Nach Ernennung zum Referendar wurde er im Mecklbg.-Schwer. Staatsdienst zur Vorbereitung auf das Assessorexamen beschäftigt und bestand am 28. Juli 1928 die mündliche Doktorprüfung.